

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

18-P-2022-00743-00Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die bauaufsichtliche Situation in den Wochenendhausgebieten K. und W. B. in M. ist nach wie vor unverändert. Ein dauerhaftes Wohnen ist aufgrund der bauplanungsrechtlichen Situation unzulässig. Das seit Jahren stattfindende ordnungsbehördliche Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde ist nicht zu beanstanden.

Die Gemeinde M. bemüht sich im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Köln eine Änderung der bauleitplanerischen Situation herbeizuführen

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05473-00Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst.

Der Petent begehrt die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente gemäß § 43 des Sechsten Sozialgesetzbuches. Er trägt vor, neben verschiedenen Erkrankungen seinerseits habe er auch die Aufgabe, seine ebenfalls erkrankte Ehefrau zu pflegen. Dadurch sei ihm eine Rückkehr auf den Arbeitsmarkt in Zukunft nicht mehr möglich.

Nach zweimaliger Begutachtung kommt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung weiterer Befundunterlagen zu dem Ergebnis, dass weder eine vollständige, noch eine teilweise Erwerbsminderung vorliegt. Diese Auffassung wurde zuletzt durch den Widerspruchsbekleid bestätigt.

Der Ausschuss begrüßt die zuletzt vorgeschlagene Rehabilitationsmaßnahme und hofft, dass der Petent diese bald wird antreten können.

Im Übrigen verweist er auf die Möglichkeit einer erneuten Begutachtung.

Im Hinblick auf das aktuell laufende Klageverfahren wird darauf hingewiesen, dass dem Ausschuss aufgrund der gemäß Artikel 97 des Grundgesetzes zu wahren richterlichen Unabhängigkeit eine Überprüfung, Änderung oder Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen nicht möglich ist.

18-P-2023-05953-00AusländerrechtStaatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft. In zwei Erörterungsterminen konnte das Anliegen der Petenten diskutiert werden.

Die Petenten sind Pflegeeltern eines 11-jährigen Kindes, das aufgrund der ungeklärten Staatsangehörigkeit der leiblichen Mutter seit Geburt staatenlos ist, obwohl es in Deutschland geboren wurde. Sie bitten um Einbürgerung des Kindes, das seit dem 11. Lebensmonat bei ihnen lebt, mittlerweile die Gesamtschule besucht und bestens integriert ist.

Nach intensivem Gespräch mit den zuständigen Behörden hat der Ausschuss erkannt, dass eine Einbürgerung so lange nicht möglich ist, wie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG besteht. Es handelt sich hierbei um einen Ausschlusstitel, der einer Einbürgerung ausdrücklich im Wege steht. Ein familiärer Aufenthaltstitel konnte dagegen seinerzeit nicht erteilt werden, da die leibliche Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügte. Auch der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sei erst erhebliche Zeit später gestellt worden, so dass eine Fortwirkungsfiction der alten Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht gezogen werden können. Ein anderer Aufenthaltstitel als der nach § 25 Abs. 5 AufenthG käme für das Kind aktuell allerdings nicht in Betracht.

Umso mehr begrüßt der Ausschuss das von der zuständigen Behörde vorgeschlagene weitere Vorgehen: So wird die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 i.V.m. § 35 AufenthG in Aussicht gestellt, sobald das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Frage der Identitätsklärung stelle dann kein Problem mehr dar. Aufgrund des Hintergrundes und der vorliegenden Geburtsurkunde könne man die Identität des Kindes als geklärt ansehen. Auf eine endgültige Klärung der Staatsangehörigkeit könne im weiteren Verfah-

ren zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis verzichtet werden.

Vor Vollendung des 16. Lebensjahres konnte die zuständige Behörde den Petenten ebenfalls entgegenkommen: Im Jahr 2025 müsste das Kind letztmalig den Reiseausweis und die Aufenthaltserlaubnis verlängern. Der Reiseausweis für Ausländer würde bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert. Die Aufenthaltserlaubnis würde so verlängert, dass sie bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gelten könne, ohne dass das Kind ein weiteres Mal vorsprechen müsste.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres könnte das Kind eine Niederlassungserlaubnis beantragen. Sobald diese vorliege, könne die Einbürgerung beantragt werden. Dieser stünde – vorbehaltlich der weiteren Straffreiheit – dann nichts im Wege. Es könne nach aktuellem Stand der Dinge mit einer Bearbeitung innerhalb von etwa 3 Monaten gerechnet werden, da der Fall bekannt sei und viele Unterlagen bereits vorlägen.

Der Ausschuss dankt den zuständigen Behörden für den konstruktiven Umgang mit dieser schwierigen Situation. Er hält die gültige Gesetzeslage in dieser außergewöhnlichen Konstellation für misslich und appelliert an alle Beteiligten, das Kind und die Petenten weiterhin so gut wie möglich zu unterstützen und die vom Gesetz zugelassenen Spielräume weitestmöglich auszuschöpfen. Er hält es für außerordentlich wichtig, diesem jungen Menschen in Deutschland das Gefühl zu geben, dazuzugehören und stets den Weg zur Einbürgerung aufzuzeigen, damit perspektivisch die deutsche Staatsangehörigkeit jederzeit greifbar bleibt.

Er wünscht dem Kind und den Petenten für die Zukunft alles Gute.

18-P-2023-06138-00

Ausländerrecht

Die Petenten begehren für den Familienvater I.F. ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht. Ferner beanstanden sie das Vorgehen der Ausländerbehörde des Kreises während des Vollzugs der Rückführung des I.F. am 15.08.2023 nach Nordmazedonien.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage umfassend geprüft.

Er sieht keinen Anlass, den Vollzug der Rückführungsmaßnahmen zu beanstanden.

Dem I.F. stand im Zeitpunkt der Rückführungsmaßnahme auch kein Aufenthaltsrecht zu. Die Rückführung durch die Ausländerbehörde ist damit auch rechtlich nicht zu beanstanden.

Dem I.F. ist ein Einreise- und Aufenthaltsverbot in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 15.08.2024 auferlegt worden.

Der Petitionsausschuss rät dem Betroffenen, zunächst das erforderliche Visumsverfahren bei der deutschen Auslandsvertretung (deutsche Botschaft in Skopje) zu betreiben, um für einen längerfristigen Aufenthalt einen Aufenthaltstitel zu erhalten. Für ihn besteht grundsätzlich die Möglichkeit, im Wege der Beschäftigung im Rahmen der sogenannten „Westbalkanregelung“ gem. § 26 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung wieder in das Bundesgebiet einzureisen. Sofern die Einreise sodann mit dem erforderlichen, nationalen Visum erfolgt, rät der Petitionsausschuss dem Petenten, einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde stellen, die dann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. In diesem Falle bittet der Petitionsausschuss die Ausländerbehörde um wohlwollende Prüfung.

18-P-2023-06184-00

Wasser und Abwasser Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss nimmt mit großem Bedauern den Tod des Petenten zur Kenntnis. Er spricht den Angehörigen sein aufrichtiges Beileid und Mitgefühl aus.

Nach Mitteilung der unteren Denkmalbehörde erwägt die Erbgemeinschaft den Verkauf des petitionsgegenständlichen Grundstücks.

Die Petition ist somit abgeschlossen.

18-P-2023-07002-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Mit der Petition beehrte der Petent für seine Frau zunächst eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre.

Die Ehefrau des Petenten reiste am 11. September 2019 mit einem Visum zur Eheschlie-

ßung nach Deutschland ein. Die Ehe wurde am 9. November 2019 geschlossen. Am 9. Januar 2020 erhielt die Frau des Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit Gültigkeit bis zum 8. Januar 2023.

Am 28. Februar 2024 erlitt die Petentin 11.03.2024 einen Schlaganfall und wird seither im Universitätsklinikum Bonn (intensiv-)medizinisch behandelt. Vor dem Hintergrund des akuten gesundheitlichen Zustandes der Petentin wandte sich deren Ehemann mit E-Mail vom 28. März 2024 erneut an den Petitionsausschuss des Landtages. Zusätzlich zu dem ursprünglichen Petitionsbegehren wurde nun der Wunsch geäußert, die Einbürgerung seiner Ehefrau in den deutschen Staatsverband oder alternativ die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in Betracht zu ziehen.

Aufgrund des aufenthaltsrechtlichen Status der Petentin käme ggf. die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 AufenthG in Betracht. Nach dieser Vorschrift ist dem Ausländer in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsinteresse besteht und er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 AufenthG gilt § 9 Abs. 2 S. 2 bis 5 AufenthG entsprechend.

Die Petentin verfügt ausweislich der vorliegenden Informationen nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse. § 28 Abs. 2 S. 2 AufenthG sieht i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 2 bis 5 AufenthG allerdings Ausnahmen vom Spracherfordernis vor. Ob von dieser Voraussetzung insbesondere gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG (bei körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung) abzusehen ist oder gem. § 9 Abs. 2 S. 4 AufenthG (zur Vermeidung einer Härte) abgesehen werden kann, obliegt der Bewertung der Ausländerbehörde.

Die Petentin erfüllt derzeit auch nicht die Voraussetzungen für eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband. Gemäß § 9 Abs. 1 StAG sollen Ehegatten Deutscher unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 StAG eingebürgert werden, wenn sie seit drei Jahren ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die Ehe seit zwei Jahren besteht. Ausweislich des vorliegenden Berichts der Ausländerbehörde (ABH) erfüllt die Petentin die gem. § 9 Absatz 1 Satz 1 StAG erforderlichen Aufenthaltszeiten in Deutschland und ist im Besitz eines einbürgerungsfähigen Aufenthaltstitels. Daneben bedarf es des Vorliegens

weiterer Voraussetzungen. Unter anderem bedarf es des Nachweises der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sowie Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 StAG. Die Voraussetzungen des § 10 Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 StAG liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt. Die Voraussetzungen des § 10 Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 StAG sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. Im Fall der Petentin liegen weder ein Sprachzertifikat Deutsch B1 noch ein Einbürgerungstestzeugnis vor.

Gemäß § 10 Absatz 6 StAG kann von den genannten Voraussetzungen abgesehen werden, wenn die Einbürgerungsbewerberin aus körperlichen, geistigen oder seelischen Gründen oder aufgrund von altersbedingten Einschränkungen diese nicht erfüllen kann. Die Ausschlussgründe müssen vom Einbürgerungsbewerber entsprechend seiner Mitwirkungspflicht nach § 37 Abs. 1 StAG substantiiert dargelegt und mit entsprechenden Nachweisen belegt werden. Bei krankheitsbedingtem Unvermögen bedarf es der Vorlage eines ärztlichen Attests, wenn sie nicht offenkundig sind (Ziff. 10.6. VAH-StAG). Dieses muss den diagnostischen Ansatz des Facharztes, die Diagnose selbst sowie die Krankheits schwere, Behandlungsbedürftigkeit, bisherigen Behandlungsverlauf, Therapiemöglichkeiten und Genesungsaussichten erkennen lassen.

Dementsprechend sind sowohl für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis als auch für die Einbürgerung insbesondere Deutschkenntnisse notwendig. Angesichts der Gesundheitszustands der Frau des Petenten hegt der Petitionsausschuss Zweifel, ob die Deutschkenntnisse nachgewiesen werden können oder nicht vielmehr eine Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 2 S. 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis) bzw. § 10 Absatz 6 StAG in Betracht kommt. Im Erörterungstermin teilte die Ausländerbehörde mit, dass es ihrer Ansicht nach noch zu früh sei, um valide Aussagen hinsichtlich einer dauernden Erkrankung und einer Ausnahme nach § 9 Abs. 2 S. 3, Abs. 2 S. 4 bzw. § 10 Abs. 6 StAG zu treffen. Es gäbe zahlreiche Fälle, in denen Personen mit vergleichbaren Krankheitsbildern wieder nahezu vollständig rehabilitiert worden seien. Die Ausländerbehörde hat daher darum gebeten, ihr frühzeitig (spätestens bis November 2024) ein ärztliches Gutachten beizubringen, in dem neben der Erkrankung auch eine Prog-

nose über die voraussichtliche Dauer der Einschränkungen bzw. zur Unmöglichkeit des Erwerbs weiterer Deutschkenntnisse angestellt wird.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration), ihn zu gegebener Zeit über den Ausgang der vom Petenten begehrten Leistungen (Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis; Erteilung einer Niederlassungserlaubnis; Einbürgerung) zu berichten. Der Petitionsausschuss wünscht der Frau des Petenten eine rasche und vollständige Genesung.

18-P-2023-07398-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentin kritisiert in ihrer Petition die rückwirkende Forderung von Rundfunkbeiträgen für Nebenwohnungen, die nicht zeitnah nach dem Innehaben beim Beitragsservice der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios (Beitragsservice) angemeldet wurden.

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Darin ist die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich an das Innehaben einer Wohnung angeknüpft. Im RBStV wird durch die Regelungen für die Befreiung von Nebenwohnungen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 Rechnung getragen. Im Rahmen des Verfahrens wurde die mehrfache Einforderung des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich von einer Person beanstandet. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil bestätigt, dass die Beitragspflicht für Inhaberinnen und Inhaber einer Erstwohnung mit der Verfassung in Einklang steht. Es beanstandete jedoch, dass eine Person, die ihrer Rundfunkbeitragspflicht nachweislich für die Hauptwohnung nachkam, den Rundfunkbeitrag grundsätzlich auch für eine Nebenwohnung zahlen musste.

Bei der Umsetzung des Urteils in den Regelungen des § 4a RBStV haben die Länder die Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen von einer Antragstellung abhängig gemacht. Diese Möglichkeit hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 ausdrücklich eingeräumt: „Bei einer Neuregelung können die Gesetzge-

ber die Befreiung von dem Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen von einem Antrag sowie einem Nachweis der Anmeldung von Erst- und Zweitwohnung als solche abhängig machen, um Verwaltungsschwierigkeiten zu vermeiden.“ Die in § 4a Absatz 1 RBStV vorgesehene Antragsabhängigkeit ist u.a. durch den Umstand begründet, dass nicht für jede Inhaberin oder jeden Inhaber einer Nebenwohnung die Kriterien für eine Befreiung zutreffen. Gemäß § 4a Absatz 1 Satz 1 RBStV können Inhaberinnen und Inhaber auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht für ihre Nebenwohnungen befreit werden. Eine rückwirkende Befreiung für Nebenwohnungen von bis zu drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen ist gemäß § 4a Absatz 2 RBStV möglich. Falls der Antrag aber später als drei Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen gestellt wird, gilt die Befreiung ab dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt. In Verbindung mit der unverzüglichen Anzeigepflicht (§ 8 Absatz 1 RBStV), die auch für Nebenwohnungen gilt, ist diese gesetzliche Regelung schlüssig.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass das Antragserfordernis zur Befreiung von dem Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen bei den betroffenen Inhabern von Zweitwohnungen noch nicht hinreichend bekannt ist. Für diesen Umstand sprechen neben zahlreichen Petitionen zu dieser Thematik auch mehrere Beiträge in Internet-Blogs. Es existiert zwar eine informative Internetseite des Beitragsservice, auf der man mittels eines Online-Formulars einen Antrag auf Befreiung stellen kann. Indes besteht für den Beitragsservice neben der Schaffung dieses Online-Formulars weder eine Möglichkeit noch eine Veranlassung, potentielle Inhaber von Zweitwohnungen auf Verdacht anzuschreiben und sie proaktiv auf diese Befreiungsmöglichkeit hinzuweisen. Der Petitionsausschuss hält es gleichwohl für die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für sinnvoll, dass die betroffenen Personen zeitnah auf dieses gesetzlich vorgesehene Antragserfordernis hingewiesen werden. Zu diesem Zweck würde er es begrüßen, wenn die Einwohnermeldeämter die Bürgerinnen und Bürger auf die Thematik der Befreiung von der Beitragspflicht hinweisen würden. Aus Sicht des Petitionsausschusses würde eine kurzer Verweis auf die Internet-Seite des Beitragsservice ausreichen. Dieser könnte etwa mit einem kurzen Stichwort, z.B. „Zweitwohnung“ und einem QR-Code auf Schreiben oder Werbezetteln im Einwohnermeldeamt wirksam und kostengünstig kommuniziert werden.

Die Landesregierung (Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der

Staatskanzlei) wird gebeten, auf eine derartige Information auf kommunaler Ebene hinzuwirken.

18-P-2023-07415-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent kritisiert in seiner Petition die rückwirkende Forderung von Rundfunkbeiträgen für Nebenwohnungen, die nicht zeitnah nach dem Innehaben beim Beitragsservice der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios (Beitragsservice) angemeldet wurden. Mit Blick auf die Leitsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 empfindet er eine gegen ihn gerichtete Forderung des Beitragsservice als ungerecht. Er ist weiterhin der Auffassung, dass das Antragserfordernis für die grundsätzliche Befreiungsmöglichkeit für Zweitwohnungen bislang noch nicht ausreichend bei den Beitragsschuldnern bekannt bzw. kommuniziert werde.

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Darin ist die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich an das Innehaben einer Wohnung angeknüpft. Im RBStV wird durch die Regelungen für die Befreiung von Nebenwohnungen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 Rechnung getragen. Im Rahmen des Verfahrens wurde die mehrfache Einforderung des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich von einer Person beanstandet. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil bestätigt, dass die Beitragspflicht für Inhaberinnen und Inhaber einer Erstwohnung mit der Verfassung in Einklang steht. Es beanstandete jedoch, dass eine Person, die ihrer Rundfunkbeitragspflicht nachweislich für die Hauptwohnung nachkam, den Rundfunkbeitrag grundsätzlich auch für eine Nebenwohnung zahlen musste.

Bei der Umsetzung des Urteils in den Regelungen des § 4a RBStV haben die Länder die Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen von einer Antragstellung abhängig gemacht. Diese Möglichkeit hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 ausdrücklich eingeräumt: „Bei einer Neuregelung können die Gesetzgeber die Befreiung von dem Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen von einem Antrag sowie einem Nachweis der Anmeldung von Erst- und

Zweitwohnung als solche abhängig machen, um Verwaltungsschwierigkeiten zu vermeiden.“ Die in § 4a Absatz 1 RBStV vorgesehene Antragsabhängigkeit ist u.a. durch den Umstand begründet, dass nicht für jede Inhaberin oder jeden Inhaber einer Nebenwohnung die Kriterien für eine Befreiung zutreffen. Gemäß § 4a Absatz 1 Satz 1 RBStV können Inhaberinnen und Inhaber auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht für ihre Nebenwohnungen befreit werden. Eine rückwirkende Befreiung für Nebenwohnungen von bis zu drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen ist gemäß § 4a Absatz 2 RBStV möglich. Falls der Antrag aber später als drei Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen gestellt wird, gilt die Befreiung ab dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt. In Verbindung mit der unverzüglichen Anzeigepflicht (§ 8 Absatz 1 RBStV), die auch für Nebenwohnungen gilt, ist diese gesetzliche Regelung schlüssig.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass das Antragserfordernis zur Befreiung von dem Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen bei den betroffenen Inhabern von Zweitwohnungen noch nicht hinreichend bekannt ist. Für diesen Umstand sprechen neben zahlreichen Petitionen zu dieser Thematik auch mehrere Beiträge in Internet-Blogs. Es existiert zwar eine informative Internetseite des Beitragsservice, auf der man mittels eines Online-Formulars einen Antrag auf Befreiung stellen kann. Indes besteht für den Beitragsservice neben der Schaffung dieses Online-Formulars weder eine Möglichkeit noch eine Veranlassung, potentielle Inhaber von Zweitwohnungen auf Verdacht anzuschreiben und sie proaktiv auf diese Befreiungsmöglichkeit hinzuweisen. Der Petitionsausschuss hält es gleichwohl für die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für sinnvoll, dass die betroffenen Personen zeitnah auf dieses gesetzlich vorgesehene Antragserfordernis hingewiesen werden. Zu diesem Zweck würde er es begrüßen, wenn die Einwohnermeldeämter die Bürgerinnen und Bürger auf die Thematik der Befreiung von der Beitragspflicht hinweisen würden. Aus Sicht des Petitionsausschusses würde eine kurzer Verweis auf die Internet-Seite des Beitragsservice ausreichen. Dieser könnte etwa mit einem kurzen Stichwort, z.B. „Zweitwohnung“ und einem QR-Code auf Schreiben oder Werbezetteln im Einwohnermeldeamt wirksam und kostengünstig kommuniziert werden. Die Landesregierung (Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei) wird gebeten, auf eine derartige Information auf kommunaler Ebene hinzuwirken.

Sofern der Petent den Vergleich mit einer Petition wünscht, die eine Rundfunkbeitragsangelegenheit im Sendegebiet des Südwestrundfunks zum Gegenstand hat, ist dies für den Ausschuss leider nicht möglich. Angaben über Rundfunkbeitragskonten kann der Ausschuss nur innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen überprüfen. Die Rechtsaufsicht der Landesregierung beschränkt sich auf den Westdeutschen Rundfunk, der die für den Beitragseinzug in Nordrhein-Westfalen zuständige Landesrundfunkanstalt ist.

18-P-2024-01366-01
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weitergehenden Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei vom 21.05.2024.

18-P-2024-02512-03
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage des Anliegens der Petentin nun mehrfach geprüft, letztlich mit dem Ergebnis, dass der Petitionsausschuss nicht weiter im Sinne der Petition tätig werden kann. Auch das nochmalige Vorbringen führt nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass künftig Schreiben ohne neues Sachvorbringen nicht mehr beantwortet werden.

18-P-2024-02909-01
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-04779-02
Geld- und Kreditwesen
Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petent nimmt inhaltlichen Bezug auf zwei vorherige Petitionsverfahren. Diese betrafen den Abschluss eines Darlehnsvertrages des Petenten mit der NRW.Bank zur Finanzierung seines Studiums. Nach den Feststellungen des Amtsgerichtes B. war die Kündigung des damaligen Darlehnsvertrages rechtswirksam und die Rückzahlungsverpflichtung knüpfte an die „Nichterklärung über das weitere Studienverhalten“ an.

Im streitgegenständlichen Petitionsverfahren formuliert der Petent einen Kaufvertrag über eine gebrauchte „Bravo Hits – Best of 94“-CD und knüpft an die Formulierung der Zahlungsbedingungen aus dem ursprünglichen Darlehnsvertrag an. Er fordert das Land Nordrhein-Westfalen auf, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, ihm 16 Euro zu zahlen und begründet dies mit einer Nichterklärung von Lutz Lienenkämper über den Verlauf seiner weiteren politischen Laufbahn bzw. mit dem Fehlen des Einreichens eines etwaigen Nachweises (Ministeriumsbescheinigung).

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 12.09.2023 und 20.02.2024 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2024-04829-02
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist jedoch

nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss im Übrigen bei den Beschlüssen vom 15.08.2023 und vom 16.04.2024 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2024-05682-01

Tierschutz Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage durch die Landesregierung (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz - MLV) unterrichten lassen. Danach ist die zuständige untere Veterinärbehörde zeitnah ihrer Pflicht zur Überwachung der Einhaltung des Tierschutzrechts nachgekommen, indem sie die bei ihr eingegangenen Vorwürfe gegen einen Tierhalter im Rahmen von zwei Kontrollen überprüft hat. Da keine Verstöße gegen das Tierschutzrecht verzeichnet werden konnten, sind keine weiteren Maßnahmen erfolgt.

Der Petitionsausschuss kann den Petenten nur bitten, Erkenntnisse über derartige Verdachtsmomente bzw. Vorfälle direkt den örtlich zuständigen Veterinärbehörden zu melden, damit diesen ein unmittelbares Einschreiten möglich ist.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (MLV) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-05715-02

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend informiert.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern und Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung zur weiteren Information.

18-P-2024-05730-01

Umsatzsteuer

Mit der Petition wird der Ausgang des Klageverfahrens vor dem Finanzgericht bemängelt, das aus formalen Gründen als unzulässig verworfen worden ist, sowie die Steuernachforderung infolgedessen.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Bevollmächtigte erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 19.06.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-05845-02

Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt umfassend informiert.

Den Anliegen des Petenten wurde teilweise schon entsprochen, zusammenfassend können folgende Feststellungen getroffen werden:

Der Petent hat zur Klärung der Frage, ob seinem Vater seit dem 21. Dezember 2022 Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Pflegegrad 5 zustanden, Klage vor dem Sozialgericht München erhoben. Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der in Artikel 97 GG normierten Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt, in laufende Gerichtsverfahren einzugreifen. Dem Petenten wird daher empfohlen, den Ausgang des in dieser Angelegenheit anhängigen Sozialgerichtsverfahrens abzuwarten.

Die Entscheidung der AOK NORDWEST, den Antrag des Vaters des Petenten auf Leistungen der Pflegeversicherung vom 29. September 2021 abzulehnen, erfolgte auf der Grundlage von Gutachten des Medizinischen Dienstes, zu deren Einholung sie gesetzlich verpflichtet war und entspricht dem geltenden Recht. Auch die nochmalige Einschaltung des Medizinischen Dienstes im April/Mai 2024 führte nicht zu einer Änderung des Begutachtungsergebnisses.

Der Bescheid vom 8. November 2021, mit dem die AOK NORDWEST den Antrag des Vaters des Petenten vom 29. September 2021 ablehnte, wurde rechtskräftig erlassen. Eine Übersendung des Ablehnungsbescheides an

den Petenten war hierzu nicht erforderlich, zumal der Vater des Petenten bei der Beantragung der Leistungen keine Angaben zu einem Bevollmächtigten gemacht hat.

Die Entscheidung über den Antrag des Vaters des Petenten war von der AOK NORDWEST bis zum 4. November 2021 zu treffen. Der Ablehnungsbescheid erfolgte tatsächlich erst am 8. November 2021, wodurch dem Vater des Petenten für eine Woche die Verzögerungsgebühr in Höhe von 70 EURO zu zahlen war. Der Betrag wurde bereits an den Petenten überwiesen.

Die AOK NORDWEST entrichtete für die Pflegetätigkeit des Petenten vom 21. Dezember 2022 bis zum 14. März 2023 (Heimaufnahme) Beiträge an den für den Petenten zuständigen Rentenversicherungsträger. Dem Anliegen des Petenten wurde insoweit entsprochen.

Die Übermittlung der den Vater des Petenten betreffenden Sozialdaten per Post entspricht den für die AOK NORDWEST geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Dem Petenten wird empfohlen, den ihm von der AOK NORDWEST übersandten Antragsvordruck für das von ihm begehrte Pflegeunterstützungsgeld auszufüllen und an die AOK NORDWEST zurückzusenden.

Bei einem Hausnotrufgerät handelt es sich um ein Pflegehilfsmittel im Sinne des Sozialgesetzbuches XI. Der Vater des Petenten erfüllte seit dem 21. Dezember 2022 die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung. Die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten für die Nutzung eines Hausnotrufgerätes werden von der AOK NORDWEST zu Recht abgelehnt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung zu empfehlen, weitergehende Maßnahmen im Sinne des Petenten zu ergreifen.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2024-05854-02 Ordnungswidrigkeiten Polizei

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Nach abschließender Prüfung kann weiterhin festgestellt werden, dass die Bewertung des Sachverhaltes durch die Stadt Essen rechtmäßig und angemessen ist. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 14.11.2023 und vom 16.04.2024 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2024-05891-01 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt einen dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Petitionsausschuss nimmt nach erfolgter Würdigung der angeforderten Stellungnahme zur Kenntnis, dass der Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach wie vor das mit der ergangenen und rechtskräftigen Ausweisungsverfügung erlassene Einreise- und Aufenthaltsverbot (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) entgegen steht. Im Übrigen erfüllt der Petent aber auch weiterhin nicht die allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen für ein Bleiberecht nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Der Petitionsausschuss kann dem Petenten nur die freiwillige Ausreise mit eventuell anschließender legalisierter Wiedereinreise mittels zweckentsprechendem Visum empfehlen.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-06046-01 Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent kritisiert in seiner Petition die rückwirkende Forderung von Rundfunkbeiträgen für Nebenwohnungen, die nicht zeitnah nach dem Innehaben beim Beitragsservice der ARD,

des ZDF und des Deutschlandradios (Beitragservice) angemeldet wurden. Mit Blick auf die Leitsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 empfindet er eine gegen ihn gerichtete Forderung des Beitragservice als ungerecht. Er ist weiterhin der Auffassung, dass das Antragserfordernis für die grundsätzliche Befreiungsmöglichkeit für Zweitwohnungen bislang noch nicht ausreichend bei den Beitragsschuldnern bekannt sei bzw. kommuniziert werde.

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Darin ist die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich an das Innehaben einer Wohnung angeknüpft. Im RBStV wird durch die Regelungen für die Befreiung von Nebenwohnungen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 Rechnung getragen. Im Rahmen des Verfahrens wurde die mehrfache Einforderung des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich von einer Person beanstandet. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil bestätigt, dass die Beitragspflicht für Inhaberinnen und Inhaber einer Erstwohnung mit der Verfassung in Einklang steht. Es beanstandete jedoch, dass eine Person, die ihrer Rundfunkbeitragspflicht nachweislich für die Hauptwohnung nachkam, den Rundfunkbeitrag grundsätzlich auch für eine Nebenwohnung zahlen musste.

Bei der Umsetzung des Urteils in den Regelungen des § 4a RBStV haben die Länder die Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen von einer Antragstellung abhängig gemacht. Diese Möglichkeit hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 ausdrücklich eingeräumt: „Bei einer Neuregelung können die Gesetzgeber die Befreiung von dem Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen von einem Antrag sowie einem Nachweis der Anmeldung von Erst- und Zweitwohnung als solche abhängig machen, um Verwaltungsschwierigkeiten zu vermeiden.“ Die in § 4a Absatz 1 RBStV vorgesehene Antragsabhängigkeit ist u.a. durch den Umstand begründet, dass nicht für jede Inhaberin oder jeden Inhaber einer Nebenwohnung die Kriterien für eine Befreiung zutreffen. Gemäß § 4a Absatz 1 Satz 1 RBStV können Inhaberinnen und Inhaber auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht für ihre Nebenwohnungen befreit werden. Eine rückwirkende Befreiung für Nebenwohnungen von bis zu drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen ist gemäß § 4a Absatz 2 RBStV möglich. Falls der Antrag aber später als drei Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen gestellt wird, gilt die Befreiung ab dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt. In Verbindung mit der

unverzöglichen Anzeigepflicht (§ 8 Absatz 1 RBStV), die auch für Nebenwohnungen gilt, ist diese gesetzliche Regelung schlüssig.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass das Antragserfordernis zur Befreiung von dem Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen bei den betroffenen Inhabern von Zweitwohnungen noch nicht hinreichend bekannt ist. Für diesen Umstand sprechen neben zahlreichen Petitionen zu dieser Thematik auch mehrere Beiträge in Internet-Blogs. Es existiert zwar eine informative Internetseite des Beitragservice, auf der man mittels eines Online-Formulars einen Antrag auf Befreiung stellen kann. Indes besteht für den Beitragservice neben der Schaffung dieses Online-Formulars weder eine Möglichkeit noch eine Veranlassung, potentielle Inhaber von Zweitwohnungen auf Verdacht anzuschreiben und sie proaktiv auf diese Befreiungsmöglichkeit hinzuweisen. Der Petitionsausschuss hält es gleichwohl für die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für sinnvoll, dass die betroffenen Personen zeitnah auf dieses gesetzlich vorgesehene Antragserfordernis hingewiesen werden. Zu diesem Zweck würde er es begrüßen, wenn die Einwohnermeldeämter die Bürgerinnen und Bürger auf die Thematik der Befreiung von der Beitragspflicht hinweisen würden. Aus Sicht des Petitionsausschusses würde eine kurzer Verweis auf die Internet-Seite des Beitragservice ausreichen. Dieser könnte etwa mit einem kurzen Stichwort, z.B. „Zweitwohnung“ und einem QR-Code auf Schreiben und Werbezetteln im Einwohnermeldeamt wirksam und kostengünstig kommuniziert werden. Die Landesregierung (Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei) wird gebeten, auf eine derartige Information auf kommunaler Ebene hinzuwirken.

18-P-2024-06228-01 Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Jeder Versicherte hat nach § 15 SGB I einen Anspruch auf Auskunft und Beratung. Der Petent hat mit der Rentenversicherung einen Termin vereinbart, an dem er ausführlich über seinen Rentenanspruch beraten wird. Außerdem hat der Petent die von ihm erbetene Rentenauskunft von der Rentenversicherung erhalten.

Es ist bedauerlich, dass es am Servicetelefon der Rentenversicherung zu Wartezeiten kommen kann. Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland ist bemüht, durch Einstellung und Einarbeitung zusätzlichen Personals das Serviceangebot zu verbessern.

Die Prüfung des Petitionsausschusses ergab keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen geltendes Recht. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-06331-01
Hilfe für behinderte Menschen
Altenhilfe

Die Stadt Köln hat dem Petenten zwischenzeitlich ein kostenfreies Beiblatt zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ausgestellt. Dem Anliegen des Petenten ist damit entsprochen worden.

18-P-2024-06338-01
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent in einem Wohnheim in Moers dauerbeurlaubt ist.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass den vom Petenten gewünschten Ausgängen nach Belgien die obergerichtliche Rechtsprechung entgegensteht, solange er sich noch in der forensischen Unterbringung befindet.

Er nimmt auch zur Kenntnis, dass Besuche durch die in Belgien lebenden Angehörigen stattfinden können.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-06688-01
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss begrüßt die Bereitschaft der Stadt, entgegen der anfänglich ab-

lehrenden Haltung die Kosten für die Privatschule zu übernehmen. Er wünscht der Familie weiterhin alles Gute.

18-P-2024-07780-00
Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist ehrenamtlicher Flüchtlingshelfer. Mit seiner Petition verfolgt er das Ziel, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von anerkannten Flüchtlingshilfsorganisationen tragbare Computer ohne Kamerafunktion in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren mit sich führen dürfen.

Die rechtliche Grundlagen für die Besonderheiten des Vollzugs regelt in Nordrhein Westfalen das Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft (AHaftVollzG NRW).

Nach § 7 Abs. 2 S. 5 AHaftVollzG NRW dürfen geeigneten Betreuerinnen und Betreuern eigene tragbare Computer und Mobiltelefone benutzen. Dieses Recht wird durch den Verweis auf § 16 Absatz 2 AHaftVollzG eingeschränkt: Danach ist die Nutzung von Mobiltelefonen oder von anderen zur Telekommunikation geeigneten Geräten, die über eine Kamerafunktion verfügen, seit der Gesetzesänderung im Jahr 2018 nicht gestattet. Hintergrund ist, dass damit der Gefahr begegnet werden soll, dass sicherheitsrelevante Informationen, etwa über die Ausbruchssicherung, an die Öffentlichkeit gelangen oder dass die Persönlichkeitsrechte von Bediensteten durch ins Internet eingestellte Bildaufnahmen verletzt werden.

Am 25.01.2024 brachte der Petent ein Notebook mit in die UfA. Dieses wurde vom zuständigen Schichtleiter in Augenschein genommen. Das mitgeführte Gerät besaß im Gehäuse eine Kameraöffnung und verfügte laut Datenblatt des Herstellers auch über eine Kamera. Die Nutzung des Geräts wurde in der UfA nicht zugelassen. Eine weitergehende Untersuchung oder Analyse des Gerätes wurde seitens der UfA Büren nicht durchgeführt.

Im Erörterungstermin hat der Petent eine auf ihn lautende Rechnung über sein Notebook vorgelegt. Danach dokumentiert der Hersteller, dass das Gerät technisch dergestalt modifiziert wurde, dass es nicht mehr über die techni-

schen Voraussetzungen für eine Kameranutzung verfügt. Das vorhandene Webcam-Modul wurde danach ausgebaut. Im Erörterungstermin konnte allerdings nicht verifiziert werden, ob die auf der Rechnung befindliche Seriennummer des Notebook mit dem Gerät des Petenten übereinstimmt. Zwar befand sich auf der Rückseite des Geräts ein Aufkleber, auf dem üblicherweise die Seriennummer aufgedruckt ist. Indes war dieser Aufkleber nicht mehr lesbar.

Vorab ist klarzustellen, dass es im alleinigen Verantwortungsbereich des Petenten liegt, der Anstaltsleitung nachzuweisen, dass sein Notebook über keine Kamerafunktion (mehr) verfügt und damit in der Einrichtung genutzt werden darf. Dieser Nachweis kann nach Ansicht des Petitionsausschusses z. B. dergestalt geführt werden, dass der Petent bei jedem Besuch der UfA nachweist, dass sein Gerät die auf der Rechnung angegebene Seriennummer besitzt und demnach über kein Kameramodul mehr verfügt. Üblicherweise verfügt jeder Computer über eine Seriennummer, um im Garantiefall nachzuweisen, dass sich das Gerät noch innerhalb des Garantiezeitraums befindet. Diese Seriennummer steht in aller Regel auf einem Aufkleber, der sich auf der Unterseite des Geräts befindet. Sie lässt sich normalerweise mit einer kurzen Tastenkombination im Systemmenü des Betriebssystems anzeigen und vom Nutzer auch nicht ändern.

Je nach Betriebssystem kann die Seriennummer z. B. über die Eingabeaufforderung (Tastenkombination Windowstaste X + X sowie dem Befehl „wmic bios get serialnumber) oder die Systeminformation (Windowstaste + R und den Befehl „msinfo32“) angezeigt werden.

Die Tatsache, dass das Gerät in der Theorie nachträglich erneut mit einem Kameramodul ausgestattet werden könnte, rechtfertigt es vorliegend nicht, dem Petent auch nach Nachweis einer fehlenden Kamerafunktion ein Mitführen des Geräts in der UfA zu verbieten. Eine solche Auslegung des Gesetzestextes würde dazu führen, dass § 7 Abs. 2 S. 5 AHaftVollzG NRW in Verbindung mit § 16 Abs. 2 AHaftVollzG NRW leerläuft und generell keine mobilen Computer in der Anstalt genutzt werden dürften. So würde die Norm keinen Sinn ergeben, da sie nur in der Theorie etwas erlauben würde, was in der Praxis aber nicht dauerhaft ausgeschlossen werden kann. Schließlich sind im Computerhandel ausschließlich Geräte mit Kamerafunktion erhältlich. Nur vereinzelte Hersteller bieten gegen Aufpreis an, das vorhandene Kameramodul aus Gründen des vorbeugenden Datenschut-

zes zu entfernen. Ein solches Gerät hat der Petent ausweislich seiner Rechnung erworben.

Schließlich geben auch die Erwägungen eines zu hohen Kontrollaufwands und eines im Einzelfall gestörten bzw. verlangsamten Ablaufs in der UfA keinen Anlass zu einer anderen Sichtweise. Denn der Petent ist bislang die einzige Person, die ein derartiges Anliegen geäußert hat.

Es bleibt den Beteiligten unbenommen, die vorhandene Kameraöffnung, die auch bei einem Ausbau des Kameramoduls sichtbar bleibt, zusätzlich auch physisch durch ein entsprechendes Siegel dauerhaft zu verschließen. Der Petent hat angeboten, dass die Verwaltung ihm gerne ein entsprechendes Siegel auf die Kameraöffnung kleben könne, um nicht nur technisch, sondern auch physisch die Möglichkeit einer Kameranutzung auszuschließen. Zwar trifft es im Ausgangspunkt zu, dass dieses Siegel auch entfernt werden kann. Der Petent war aber im Termin damit einverstanden, nur mit diesem Siegel die UfA betreten zu dürfen.

Im Übrigen bleibt es der Verwaltung unbenommen, bei berechtigtem Verdacht einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung die Rechte aus § 16 Abs. 2 nach § 16 Abs. 3 AHaftVollzG einzuschränken.

Diese Landesregierung wird gebeten, nach einem Nachweis des Petenten über das fehlende Kameramodul seines Notebooks erneut über das Ergebnis der Petition zu berichten.

18-P-2024-07801-00

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Dabei hat er mit Bedauern Kenntnis davon erlangt, dass der Stiefvater des Petenten, für dessen Wohlergehen sich der Petent mit seiner Petition einsetzt, zwischenzeitlich verstorben ist.

Der Petitionsausschuss spricht dem Petenten und seinen Angehörigen im Namen seiner Mitglieder sein Beileid aus.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit und wegen der

den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Die Betreuerauswahl und -überwachung ist im Einklang mit dem geltenden Recht erfolgt. Der Betreuer hat gegenüber dem Amtsgericht seine Schritte zur Sicherung der Wohnverhältnisse des Betroffenen nachvollziehbar begründet. Soweit gegebenenfalls ein Schadensersatzanspruch des Betroffenen gegenüber dem Betreuer in Betracht kommen könnte, ist dem durch die Bestellung des Ergänzungsbetreuers Rechnung getragen worden.

Des Weiteren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Entscheidungen und das Vorgehen des Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden sind.

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ; Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält zur weiteren Information je eine Kopie der Stellungnahme des MAGS und des MJ.

18-P-2024-07804-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent kritisiert in seiner Petition die rückwirkende Forderung von Rundfunkbeiträgen für Nebenwohnungen, die nicht zeitnah nach dem Innehaben beim Beitragsservice der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios (Beitragsservice) angemeldet wurden. Mit Blick auf die Leitsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 empfindet er eine gegen ihn gerichtete Forderung des Beitragsservice als ungerecht. Er ist weiterhin der Auffassung, dass das Antragserfordernis für die grundsätzliche Befreiungsmöglichkeit für Zweitwohnungen bislang noch nicht ausreichend bei den Beitragsschuldern bekannt bzw. kommuniziert werde.

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Darin ist die Rund-

funkbeitragspflicht im privaten Bereich an das Innehaben einer Wohnung angeknüpft. Im RBStV wird durch die Regelungen für die Befreiung von Nebenwohnungen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 Rechnung getragen. Im Rahmen des Verfahrens wurde die mehrfache Einforderung des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich von einer Person beanstandet. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil bestätigt, dass die Beitragspflicht für Inhaberinnen und Inhaber einer Erstwohnung mit der Verfassung in Einklang steht. Es beanstandete jedoch, dass eine Person, die ihrer Rundfunkbeitragspflicht nachweislich für die Hauptwohnung nachkam, den Rundfunkbeitrag grundsätzlich auch für eine Nebenwohnung zahlen musste.

Bei der Umsetzung des Urteils in den Regelungen des § 4a RBStV haben die Länder die Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen von einer Antragstellung abhängig gemacht. Diese Möglichkeit hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 ausdrücklich eingeräumt: „Bei einer Neuregelung können die Gesetzgeber die Befreiung von dem Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen von einem Antrag sowie einem Nachweis der Anmeldung von Erst- und Zweitwohnung als solche abhängig machen, um Verwaltungsschwierigkeiten zu vermeiden.“ Die in § 4a Absatz 1 RBStV vorgesehene Antragsabhängigkeit ist u.a. durch den Umstand begründet, dass nicht für jede Inhaberin und jeden Inhaber einer Nebenwohnung die Kriterien für eine Befreiung zutreffen. Gemäß § 4a Absatz 1 Satz 1 RBStV können Inhaberinnen und Inhaber auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht für ihre Nebenwohnungen befreit werden. Eine rückwirkende Befreiung für Nebenwohnungen von bis zu drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen ist gemäß § 4a Absatz 2 RBStV möglich. Falls der Antrag aber später als drei Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen gestellt wird, gilt die Befreiung ab dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt. In Verbindung mit der unverzüglichen Anzeigepflicht (§ 8 Absatz 1 RBStV), die auch für Nebenwohnungen gilt, ist diese gesetzliche Regelung schlüssig.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass das Antragserfordernis zur Befreiung von dem Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen bei den betroffenen Inhabern von Zweitwohnungen noch nicht hinreichend bekannt ist. Für diesen Umstand sprechen neben zahlreichen Petitionen zu dieser Thematik auch mehrere Beiträge in Internet-Blogs. Es existiert zwar eine informative Internetseite des Beitragsservice, auf der man mittels eines Online-Formulars einen Antrag auf Befreiung stellen kann. Indes be-

steht für den Beitragsservice neben der Schaffung dieses Online-Formulars weder eine Möglichkeit noch eine Veranlassung, potentielle Inhaber von Zweitwohnungen auf Verdacht anzuschreiben und sie proaktiv auf diese Befreiungsmöglichkeit hinzuweisen. Der Petitionsausschuss hält es gleichwohl für die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für sinnvoll, dass die betroffenen Personen zeitnah auf dieses gesetzlich vorgesehene Antragerfordernis hingewiesen werden. Zu diesem Zweck würde er es begrüßen, wenn die Einwohnermeldeämter die Bürgerinnen und Bürger auf die Thematik der Befreiung von der Beitragspflicht hinweisen würden. Aus Sicht des Petitionsausschusses würde eine kurzer Verweis auf die Internet-Seite des Beitragsservice ausreichen. Dieser könnte etwa mit einem kurzen Stichwort, z.B. „Zweitwohnung“ und einem QR-Code auf Schreiben oder Werbezetteln im Einwohnermeldeamt wirksam und kostengünstig kommuniziert werden.

Die Landesregierung (Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei) wird gebeten, auf eine derartige Information auf kommunaler Ebene hinzuwirken.

18-P-2024-07839-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent hat einen Asylfolgeantrag gestellt, der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig. Durch die Stellung des Asylfolgeantrags hat der Petent einen gesetzlichen Duldungsanspruch aus § 71 Abs. 5 Sätze 2 und 3 AsylG.

An die asylrechtlichen Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts Köln ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 6, 42 AsylG gebunden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Für den Petenten lässt sich unabhängig vom Ausgang des Asylfolgeverfahrens kein

asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht herleiten.

Der Petent erfüllt bereits nicht die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, weil in seiner Person ein Ausweisungsinteresse besteht. Wegen der strafrechtlichen Verurteilung besteht ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3. Gemäß § 46 Abs. 2 Buchstabe a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beträgt die Tilgungsfrist für die Verurteilung 10 Jahre. Folglich ist diese Verurteilung bis zum 06.02.2030 zur Beurteilung heranzuziehen und verwertbar.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG scheidet zudem aufgrund des Alters des Petenten aus. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 25b, 104c AufenthG würde bereits an der Verurteilung zu sechs Monaten Freiheitsstrafe scheitern (§ 25b Abs. 2 Nr.2 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG und §104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Ebenso wäre die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG aufgrund des Ausschlussgrundes nach § 60d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG nicht möglich.

18-P-2024-07843-00 Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentin kritisiert in ihrer Petition die rückwirkende Forderung von Rundfunkbeiträgen für Nebenwohnungen, die nicht zeitnah nach dem Innehaben beim Beitragsservice der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios (Beitragsservice) angemeldet wurden. Mit Blick auf die Leitsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 empfindet sie eine gegen sie gerichtete Forderung des Beitragsservice als ungerecht. Sie ist weiterhin der Auffassung, dass das Antragerfordernis für die grundsätzliche Befreiungsmöglichkeit für Zweitwohnungen bislang noch nicht ausreichend bei den Beitragsschuldnern bekannt bzw. kommuniziert werde. Sie führt dazu einen Internet-Blog an, auf dem zahlreiche Betroffene ihren Unmut über diese Problematik äußern.

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Darin ist die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich an das

Innehaben einer Wohnung angeknüpft. Im RBStV wird durch die Regelungen für die Befreiung von Nebenwohnungen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 Rechnung getragen. Im Rahmen des Verfahrens wurde die mehrfache Einforderung des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich von einer Person beanstandet. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil bestätigt, dass die Beitragspflicht für Inhaberinnen und Inhaber einer Erstwohnung mit der Verfassung in Einklang steht. Es beanstandete jedoch, dass eine Person, die ihrer Rundfunkbeitragspflicht nachweislich für die Hauptwohnung nachkam, den Rundfunkbeitrag grundsätzlich auch für eine Nebenwohnung zahlen musste.

Bei der Umsetzung des Urteils in den Regelungen des § 4a RBStV haben die Länder die Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen von einer Antragstellung abhängig gemacht. Diese Möglichkeit hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 ausdrücklich eingeräumt: „Bei einer Neuregelung können die Gesetzgeber die Befreiung von dem Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen von einem Antrag sowie einem Nachweis der Anmeldung von Erst- und Zweitwohnung als solche abhängig machen, um Verwaltungsschwierigkeiten zu vermeiden.“ Die in § 4a Absatz 1 RBStV vorgesehene Antragsabhängigkeit ist u.a. durch den Umstand begründet, dass nicht für jede Inhaberin oder jeden Inhaber einer Nebenwohnung die Kriterien für eine Befreiung zutreffen.

Gemäß § 4a Absatz 1 Satz 1 RBStV können Inhaberinnen und Inhaber auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht für ihre Nebenwohnungen befreit werden. Eine rückwirkende Befreiung für Nebenwohnungen von bis zu drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen ist gemäß § 4a Absatz 2 RBStV möglich. Falls der Antrag aber später als drei Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen gestellt wird, gilt die Befreiung ab dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt. In Verbindung mit der unverzüglichen Anzeigepflicht (§ 8 Absatz 1 RBStV), die auch für Nebenwohnungen gilt, ist diese gesetzliche Regelung schlüssig.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass das Antragserfordernis zur Befreiung von dem Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen bei den betroffenen Inhabern von Zweitwohnungen noch nicht hinreichend bekannt ist. Für diesen Umstand sprechen neben zahlreichen Petitionen zu dieser Thematik auch mehrere Beiträge in Internet-Blogs. Es existiert zwar eine informative Internetseite des Beitragsservice, auf der man mittels eines Online-Formulars einen

Antrag auf Befreiung stellen kann. Indes besteht für den Beitragsservice neben der Schaffung dieses Online-Formulars weder eine Möglichkeit noch eine Veranlassung, potentielle Inhaber von Zweitwohnungen auf Verdacht anzuschreiben und sie proaktiv auf diese Befreiungsmöglichkeit hinzuweisen. Der Petitionsausschuss hält es gleichwohl für die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für sinnvoll, dass die betroffenen Personen zeitnah auf dieses gesetzlich vorgesehene Antragserfordernis hingewiesen werden. Zu diesem Zweck würde er es begrüßen, wenn die Einwohnermeldeämter die Bürgerinnen und Bürger auf die Thematik der Befreiung von der Beitragspflicht hinweisen würden. Aus Sicht des Petitionsausschusses würde eine kurzer Verweis auf die Internet-Seite des Beitragsservice ausreichen. Dieser könnte etwa mit einem kurzen Stichwort, z.B. „Zweitwohnung“ und einem QR-Code auf Schreiben oder Werbezetteln im Einwohnermeldeamt wirksam und kostengünstig kommuniziert werden. Die Landesregierung (Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei) wird gebeten, auf eine derartige Information auf kommunaler Ebene hinzuwirken.

Hinsichtlich der rückwirkenden Forderung von Rundfunkbeiträgen hat die Petentin im Erörterungstermin einen neuen Sachverhalt vorgebracht. Nach Überprüfung desselben wurde festgestellt, dass die Beitragspflicht für die Wohnung der Petentin bereits erfüllt ist. Der Rundfunkbeitrag wurde der Petentin erstattet.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei allen Beteiligten für die Beratungen im Rahmen des Petitionsverfahrens und das konstruktive Gespräch.

18-P-2024-07914-00 Rundfunk und Fernsehen

Auch wenn der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten sehr gut nachvollziehen kann, sieht er nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 31.05.2024.

18-P-2024-07929-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petent ist Steuerberater und übernimmt für seine Mandantschaft die Antragstellung und Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen in seiner Funktion als prüfender Dritter. Mit der Petition kritisiert er die Corona-Verordnungen der jeweiligen Bundesländer und begehrt eine Änderung des gegenwärtigen Verfahrens der Schlussabrechnung. Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen des Petenten zur Kenntnis genommen und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage geprüft.

Eine generelle Abschaffung aller belastenden Regelungen im Rahmen der Schlussabrechnung ist nicht angezeigt. Zur Beschleunigung der Schlussabrechnung sind zwischen Bund und Ländern bereits Maßnahmen getroffen worden, die jederzeit überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) vom 30.07.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07931-00Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich der Stadt, welches nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen ist.

Eine Bebaubarkeit des in Rede stehenden Grundstücks ist unter den strengen Vorgaben des § 35 BauGB nicht möglich. Dem Vorhaben des Petenten stehen bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegen. Es kann auch als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nicht zugelassen werden, weil hierdurch öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt würden.

Vorliegend widerspricht das Vorhaben des Petenten den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans, der eine Waldfläche und ein Landschaftsschutzgebiet ausweist.

Zudem widerspricht das Vorhaben den Darstellungen des Landschaftsplans, der eine Fläche zur Pflege und Entwicklung der rekultivierten Landschaftsräume vorsieht. Auch widerspricht das Vorhaben gegen den Regionalplan, da dieser für den in Rede stehenden Bereich einen Waldbereich mit Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ vorgibt.

Im Übrigen führt bereits das Gebäude mit der Hausnummer 20 zu einer Beeinträchtigung dieser Situation. Eine weitere Bebauung würde Natur und Landschaft zusätzlich stören und hätte Vorbildwirkung für weitere vergleichbare Vorhaben, so dass die Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchten wäre.

18-P-2024-07933-00Luftverkehr

Mit der Petition wird eine Überprüfung der Einhaltung der Betriebszeiten und eine Änderung der Flugroute MODRU am Verkehrsflughafen in D. gefordert. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die mit der Petition kritisierten Flugbewegungen am Verkehrsflughafen ab 06:00 Uhr und zwischen 22:00 Uhr und 23:30 Uhr sind rechtlich nicht zu beanstanden. Der gegenwärtige Flugbetrieb an dem in Rede stehenden Flughafen findet auf bestandskräftig gesicherter rechtlicher Basis statt. Die zuletzt für den Flughafen erteilte Änderungsgenehmigung vom 09.11.2005 in der Fassung der ergänzenden Entscheidung vom 07.05.2007 ist bestandskräftig. Die dazu ergangenen klageabweisenden Urteile des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen sind rechtskräftig.

Grundsätzlich besteht für den Verkehrsflughafen in D. kein generelles Nachtflugverbot. Die Zulässigkeit von Nachtflugbewegungen (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) ist zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Flughafens jedoch erheblich eingeschränkt. Die Details ergeben sich aus den mit Wirkung ab 01.11.2007 geänderten Nachtflugbeschränkungen für den Verkehrsflughafen D., die Teil der Betriebsgenehmigung vom 09.11.2005 sind.

Aufgrund der Belastung der Flughafennachbarschaft durch (nächtlichen) Fluglärm soll der Lärmschutz für die Anwohnerinnen und Anwohner an den Flughafenstandorten verbessert werden. Diesbezügliche Maßnahmen sind die konsequente Einhaltung der Nachtflugbe-

schränkungen, die Unterstützung der Forschung und Entwicklung emissionsfreier Antriebe sowie der Einsatz für ein bundesweites Programm zur Ausmusterung besonders lauter Fluggeräte. Zudem soll darauf hingewirkt werden, dass weitere Anreize für den Einsatz lärm- und emissionsärmerer Flugzeuge gesetzt werden.

Im Hinblick auf die mit der Petition geforderten Überprüfung der Einhaltung bzw. Änderung der Flugroute MODRU weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Flugrouten und Flugverfahren an Flughäfen in Deutschland von der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) fachlich geplant und nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung durch Rechtsverordnung vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BaF) verbindlich festgelegt werden. Flugsicherheit und Lärmminimierung für eine größtmögliche Zahl von Anwohnerinnen und Anwohnern sind dabei die wichtigsten Kriterien der DFS.

Zuständigkeiten oder Befugnisse der Bundesländer bei der Planung und Festlegung von Flugrouten bestehen nicht.

Aufgrund der Zuständigkeit des BaF für Petitionen mit Fragen zu den Flugrouten und Flugverfahren an den Flughäfen wird die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen.

Darüber hinaus besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2024-07952-00 Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 21.05.2024.

18-P-2024-07979-00 Hilfe für behinderte Menschen Straßenverkehr

Die in der Schwerbehindertenangelegenheit der Petentin getroffenen Entscheidungen sind aufgrund der vorliegenden, medizinischen Befundberichte nicht zu beanstanden. Anhand der bestehenden Funktionsbeeinträchtigungen lässt sich kein mobilitätsbezogener Grad der Behinderung von mindestens 80 feststellen. Der Ausgang des anhängigen Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

18-P-2024-07983-00 Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden bzw. der Mutter der Petentin zu einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder zur Zahlung eines ermäßigten Rundfunkbeitrags zu verhelfen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 21.05.2024.

18-P-2024-08062-00 Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Der Bezirksregierung und der Stadt ist bewusst, dass die Sperrung der in Rede stehenden Brücke aufgrund eines Schiffsunfalls für erhebliche Einschränkungen beim Fuß- und Radverkehr sorgt. Eine objektive Pflichtverletzung der Stadt ist jedoch nicht erkennbar. Vielmehr ist die Stadt ihrer Verkehrssicherungspflicht durch die Sperrung der Brücke nachgekommen.

Eine provisorische Inbetriebnahme wäre sehr kostenträchtig und nur mit außerordentlichem Aufwand und mit zeitlicher Befristung möglich. Zudem wäre eine Querung nicht alltagstauglich mit einer ca. einen Meter breiten Trasse. Ein Begegnungsverkehr bzw. ein höheres Verkehrsaufkommen wäre nicht sicher durchführbar. Auch eine Behelfsbrücke wäre extrem

aufwändig, sehr kostenintensiv und mit weiteren Kostenrisiken verbunden.

Letztlich ist der geplante Neubau der Brücke sowohl aus wirtschaftlicher Sicht als auch unter Abwägung der finanziellen Risiken einer Behelfsbrücke oder einer provisorischen Inbetriebnahme vorzuziehen. Ziel ist es, allen Nutzenden so schnell wie möglich ein dauerhaftes Bauwerk bzw. den Verkehrsweg wieder zur Verfügung stellen zu können. Geplant ist eine beschleunigte Vorgehensweise zur Errichtung des neuen Bauwerks innerhalb von ca. 2 Jahren. Um ein schnelles Vorgehen beim Neubau der Brücke zu ermöglichen, werden derzeit seitens der Stadtverwaltung verschiedene Aspekte geprüft. Dies ist positiv zu bewerten. Darüber hinaus sollen Schäden auf der Umleitungsstrecke für den Radverkehr kurzfristig ausgebessert werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08126-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) hat berichten lassen.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) bedarf jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, einer Fahrerlaubnis der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 StVG muss ein Bewerber unter anderem geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sein, um eine Fahrerlaubnis zu erhalten. Gemäß § 2 Abs. 4 StVG ist ein Bewerber geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, wenn er die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht unerheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat.

Nach § 11 Abs. 1 S. 3 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) wiederum dürfen Bewerber um eine Fahrerlaubnis nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, sodass dadurch die Eignung ausgeschlossen wird.

Laut Rechtsprechung müssen die in § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 FeV erwähnten erheblichen Straf-

taten nicht im Zusammenhang mit Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften und auch nicht im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen, um einen Zusammenhang mit der Kraftfahreignung zu vermuten.

Vorliegend ist die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung durch die Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen des Antrags des Petenten auf erstmalige Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Klärung von Eignungszweifeln aufgrund der vom Petenten begangenen Straftat plausibel und nicht zu beanstanden, da möglicherweise Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial vorliegen, die sich negativ auf das Führen von Kraftfahrzeugen auswirken und somit die Verkehrssicherheit gefährden können.

Ob die ausgewählte Begutachtungsstelle für Fahreignung tatsächlich über die seitens der Fahrerlaubnisbehörde vorgegebenen Fragestellungen hinausgegangen ist, kann nicht überprüft werden, da der Petent das Gutachten der Fahrerlaubnisbehörde nicht vorgelegt hat.

Es steht dem Petenten jedoch frei, ein etwaig fehlerhaft erstelltes Gutachten selbständig auf dem privatrechtlichen Weg anzufechten, da es sich bei dem Gutachten um einen zivilrechtlichen Vertrag handelt.

Da im Ergebnis das bisherige Vorgehen der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde nicht zu beanstanden ist, besteht kein Anlass, der Landesregierung (MUNV) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Darüber hinaus wird dem Petenten angeraten, einen erneuten Antrag bei der Fahrerlaubnisbehörde zu stellen und ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung mit positiver Prognose für den Petenten einzureichen.

18-P-2024-08138-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der erneuten Eingabe des Petenten geprüft.

Bei der Lärmsanierung handelt es sich um eine freiwillige Leistung auf Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen. Bei Überschreitung der Auslösewerte für die Lärmsanierung sind grundsätzlich die Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen gegeben. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Kosten einer

Lärmschutzmaßnahme nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen dürfen.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat bei der lärmtechnischen Untersuchung im Rahmen der Bearbeitung der ursprünglichen Eingabe des Petenten in 2021 Überschreitungen der Auslösewerte an einzelnen Gebäuden festgestellt. Daraufhin wurde mit der Erarbeitung eines Lärmsanierungskonzeptes begonnen.

Hierbei wurde zunächst aktiver Lärmschutz in Form einer Lärmschutzwand auf der Dammkronen oder direkt am Fahrbahnrand ins Auge gefasst. Im Rahmen der Detailplanung für diese Wände wurden in der Örtlichkeit erhebliche Zwangspunkte festgestellt. Um die Lärmschutzwand auf der Dammkronen zu bauen, wäre aufgrund der beengten Platzverhältnisse für die erforderliche Gründung der Wand der vorhandene Geh- und Radweg rückzubauen und anschließend wiederherzustellen. Bei der Planung der Lärmschutzwand am Böschungsfuß unmittelbar am Fahrbahnrand wurde festgestellt, dass hierfür eine Entwässerungsleitung der Stadt auf gesamter Länge der Wand zu verlegen wäre. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Baukosten führen dazu, dass für beide Varianten die Gesamtkosten außer Verhältnis zum erreichten Nutzen stehen und die Maßnahme daher als nicht wirtschaftlich anzusehen ist. Eine entsprechende Lärmschutzwand kann daher aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht gebaut werden.

Darüber hinaus wurde der Einsatz lärmindernder Fahrbahnbeläge als aktive Lärmschutzmaßnahme geprüft. Eine Fahrbahnsanierung mit Einsatz eines lärmindernden Fahrbahnbelags kommt allein aufgrund des bestehenden guten Fahrbahnzustands in diesem Bereich nicht in Betracht. Die Baumaßnahme wäre daher wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Auch wäre der Nutzen als gering zu bezeichnen, da ein lärmindernder Fahrbahnbelag unter anderem aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeiten nur eine geringe Wirksamkeit entfalten kann.

Nach eingehender Prüfung in der Örtlichkeit kommt der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen daher zu dem Schluss, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen im vorliegenden Fall nicht in Betracht kommen können. Daher werden die Voraussetzungen für passive Lärmschutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäuden geprüft. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen wird hierzu auf die Anwohnerinnen und Anwohner dieser Gebäude zugehen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08160-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Zwischenzeitlich wurde dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde erteilt. Damit wurde dem Anliegen zum Erfolg verholfen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-08161-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt. Es wurde vereinbart, dass die Petentin der Ausländerbehörde binnen vier Monaten ein aktuelles, qualifiziertes fachärztliches Attest zu ihrem Gesundheitszustand einreicht. Die Söhne der Petentin haben angeboten, eine Verpflichtungserklärung zu Gunsten ihrer Mutter abzugeben. Sie werden gebeten, der Ausländerbehörde die dafür notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Bevollmächtigte hat erklärt, den noch anhängigen Antrag auf Zulassung der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht zurückzunehmen. Die Ausländerbehörde hat angekündigt, nach Eingang eines qualifizierten fachärztlichen Gutachtens die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz bzw. nach § 23a Aufenthaltsgesetz (erneut) zu prüfen. Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Ausländerbehörde für die Beratungen im Rahmen des Petitionsverfahrens.

Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) ihn über den Ausgang der Prüfung der Ausländerbehörde zu berichten.

18-P-2024-08165-00Polizei

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht insgesamt keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2024-08172-00Straßenverkehr

Der Petent wendet sich gegen die Absperrung der P.-Straße im Stadtbezirk W. der kreisfreien Stadt B. Zunächst war die Straße durch das Verkehrszeichen 260 mit Zusatz „Anlieger frei“ für den Verkehr teilweise gesperrt. Die diese Lösung nicht nachhaltig durchgesetzt werden konnte, wurde die P.-Straße auf Höhe der Kreuzung A.St.P. auf Grund eines Beschlusses der Bezirksvertretung W. vom 30.08.2022 mit Pollern abgesperrt. Der Verkehr verlagerte sich danach auf die S.-Straße, wodurch es zu einem erhöhten Durchgangsverkehr kommt. Der Petent empfindet diesen erhöhten Durchgangsverkehr als störend und die Absperrmaßnahme als nicht gerechtfertigt.

Die Bezirksregierung A. moniert, dass die Entscheidung der Bezirksvertretung W., die P.-Straße baulich zu sperren, in Betracht kommende vorrangige bauliche Lösungen unberücksichtigt ließ. Diese Prüfung sei insbesondere dann erforderlich, wenn der Verkehr nunmehr auf Straßen verlagert werde, die für dieses erhöhte Verkehrsaufkommen schlechter geeignet sei, als die P.-Straße selbst.

Sie führt ferner aus, dass die – Seitens der Stadt B. nunmehr in der S.-Straße – geplanten Schwellen in der Wohnstraße des Petenten und der Straße A.St.P. gegebenenfalls die Situation in den betroffenen Straßen verbessern mögen. Es werde jedoch für wirkungsvoller angesehen, statt der Sperrung durch Poller die Durchfahrt durch die P.-Straße mit Schwellen und Einengungen unattraktiv zu gestalten. Mit dem Verzicht auf die Poller werde die Verdrängung in schlechter geeignete Straßen vermieden.

Der Petitionsausschuss schließt sich den Bedenken der Bezirksregierung A. an. Nach hiesiger Auffassung dürfte zu prüfen sein, ob eine Beanstandung des Beschlusses der Bezirksvertretung W. vom 30.08.2022 in Betracht

kommt. Die Aufstellung der Sperrpfosten (Poller) erfolgte – nach Auffassung des Petitionsausschusses – unter Verkennung der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 45 StVO und dürfte daher geltendes Recht verletzen, §§ 37 Abs. 6 S. 5 i.V.m. 34 Abs. 3 S. 1 und Abs. 2 S. 1-3, 122 Abs. 1 GO NRW.

§ 45 Abs. 1 S. 1 StVO normiert, dass die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten können. Die Absperrung müsste zudem verhältnismäßig sein. Nach § 45 Abs. 9 S. 1 StVO sind Verkehrseinrichtungen wie Sperrpfosten (Poller) gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StVO nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt, § 45 Abs. 9 S. 3 StVO.

Derartige Erwägungen erkennt der Petitionsausschuss weder in der Stellungnahme der Stadt B., noch im Beschluss der Bezirksvertretung W. vom 30.08.2022. Vielmehr erschöpft sich der Beschluss der Bezirksvertretung W. allein in der Feststellung, dass es zu unbefugten Durchfahrten der P.-Straße komme. Dies allein reicht nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht aus, um den Tatbestand der §§ 45 Abs. 1 S. 1 und Abs. 9 S. 1 und 3 StVO zu erfüllen. Ferner ist ein Ermessensgebrauch aus den Stellungnahmen sowie dem Beschluss der Bezirksvertretung W. nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss regt an, dass die Stadt B. die Beanstandung des Beschlusses der Bezirksvertretung W. vom 30.08.2022 prüft und die Sperrpfosten entfernt. Auf die §§ 37 Abs. 6 S. 5 i.V.m. 34 Abs. 3 S. 1 und Abs. 2 S. 1-3 GO NRW wird hingewiesen.

Ferner regt der Petitionsausschuss an, dass die Bezirksregierung A. eine Beanstandung gem. § 122 Abs. 1 GO NRW prüft, soweit die Stadt B. ein Einschreiten nicht für Geboten erachtet.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) um Fertigung eines Nachberichts bis zum Abschluss der Prüfverfahren; spätestens bis zum 01.02.2025.

18-P-2024-08188-00Polizei

Mit der Petition wird die polizeiliche Kontrolle eines Durchfahrtsverbots sowie die Überwachung der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit an einer Straße in O. als nicht ausreichend bewertet.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er nimmt zur Kenntnis, dass auch nach Auswertung einer aktuellen Verkehrsüberwachung lediglich geringe Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt worden sind und insgesamt nicht von einer Unfallhäufungsstelle auszugehen ist. Anhaltspunkte für das Vorliegen häufiger Verstöße gegen das Durchfahrtsverbot sind nicht ersichtlich. Die Durchführung schwerpunktmäßiger Kontrollen an der betroffenen Straße sind daher nicht vorgesehen.

Die Verfahrensweise der Kreispolizeibehörde und der Kreisordnungsbehörde ist nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium des Innern) vom 02.07.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-08200-00Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe der Petenten zugrunde liegt, geprüft.

Die Petition richtet sich gegen die genehmigungsfremde Nutzung einer neu errichteten benachbarten gartenbaulichen Lagerhalle.

Bei der von der in Rede stehenden Firma aufgenommenen Nutzung der Versandhalle für Anlieferung und Verladung von gartenbaulichen Produkten handelt es sich um eine nicht genehmigte und derzeit auch nicht genehmigungsfähige Nutzungsänderung. Dem Begehren der Petenten, die Nutzung der Lagerhalle für die in Rede stehende Firma zu untersagen, wurde daher zwischenzeitlich entsprochen.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Der Stadt steht es daher zu, ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Gesetze mithilfe der Bauleitplanung zu steuern. Eine

Einflussnahme hierauf seitens des Petitionsausschusses scheidet somit aus.

Den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt am 23.01.2024 gefasst, um die Nutzungsänderung vorzubereiten. Das weitere Verfahren bleibt zum aktuellen Zeitpunkt abzuwarten. Den Petenten wird empfohlen, sich im Rahmen der im Bauleitplanverfahren vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren mit ihren Argumenten und Bedenken unmittelbar einzubringen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08210-01Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 25.06.2024 verbleiben.

18-P-2024-08296-00Ausländerrecht

Die Petentin begehrt die Erteilung eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet.

Sie ist eine 69-jährige kosovarische Staatsangehörige und reiste letztmalig am 21.09.2022 mit einem auf 90 Tage befristeten Besuchsvizum in das Bundesgebiet ein. Mit Datum vom 04.11.2022 stellte der bevollmächtigte Rechtsbeistand der Petentin einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 sowie 36 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zum Zwecke der Familienzusammenführung mit ihrem Sohn S.K., der deutscher Staatsangehöriger ist. Hilfsweise stellte er im Nachgang einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Diese Anträge wurden mit Ordnungsverfügung vom 01.12.2023 abgelehnt. Dagegen gerichtete Rechtsmittel blieben bislang ohne Erfolg.

Die Petentin gibt an, nach dem Tod ihres Ehemannes keine weitere Verwandtschaft im Kosovo zu haben. Ihre Kinder leben in Deutschland, der Schweiz und weiteren Staaten. Ihr ältester Sohn, der S.K., hat sich bereit erklärt, die Petentin bei sich aufzunehmen, da sie auf Grund psychischer und körperlicher Krankheiten ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben im Kosovo nicht länger führen könne. Im Laufe des Verfahrens gab der S.K. eine Verpflichtungserklärung für die Petentin ab und nahm sie in seinem Haushalt auf.

Der Petitionsausschuss hat die Petition gem. Art. 41a LV NRW behandelt und am 27.08.2024 im Zuge eines Erörterungstermins die Sach- und Rechtslage umfassend geprüft. Er begrüßt ausdrücklich, dass die Ausländerbehörde der Petentin die im September auslaufende Duldung um sechs Monate verlängert, um ihr die Einholung qualifizierter Atteste gem. § 60a Abs 2c AufenthG zu ermöglichen. Sodann soll über die Erteilung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis entschieden werden.

Für die Petentin kommt allenfalls ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht. Dies setzt jedoch voraus, dass die Ausreise aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann. Diese Voraussetzungen dürften durch die vorgetragene schwerwiegenden Erkrankungen sowie die erheblich eingeschränkten Behandlungsmöglichkeiten im Kosovo erfüllt sein. Die vorgetragene schwerwiegenden Erkrankungen bedürfen jedoch eines qualifizierten Nachweises gem. § 60a Abs. 2c AufenthG. Dieser Nachweis liegt bislang nicht vor.

Der Petitionsausschuss rät der Petentin dringend, weiterhin mit der Ausländerbehörde zusammenzuarbeiten und die erforderlichen qualifizierten Atteste vorzulegen. Ferner rät der Petitionsausschuss an, vereinbarte und wahrgenommene (fach-)ärztliche Termine bei der Ausländerbehörde zu melden, um den Behandlungsverlauf nachzuweisen. Soweit die Attestpflicht erfüllt wird, bittet der Petitionsausschuss die Ausländerbehörde um wohlwollende Prüfung der Voraussetzungen nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) um einen Nachbericht zum 20.02.2025.

Dieser Bescheid ergeht als Zwischenbescheid.

18-P-2024-08297-00

Gewerbesteuer

Der Petent begehrt die Überprüfung des im Rahmen der verspäteten Abgabe der Grundsteuererklärung festgesetzten Verspätungszuschlags.

Der Petitionsausschuss hat den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage geprüft, sieht jedoch insgesamt keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Ausführungen unter III. der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 04.07.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-08323-00

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern- MI) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MI vom 17.07.2024.

18-P-2024-08327-00

Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, geprüft.

Zum 01.01.2023 ist eine Wohngeldreform in Kraft getreten, mit der eine strukturelle Reform zur Unterstützung vieler Bürgerinnen und Bürger bei den Wohn- und Energiekosten auf den Weg gebracht wurde. Durch die Reform hat sich die Anzahl der wohngeldberechtigten Haushalte deutlich erhöht.

Der Antrag des Petenten wurde bis zur Einreichung der Petition aufgrund erheblicher Rückstände in der Wohngeldstelle durch krankheitsbedingte Ausfälle, unter anderem im Zusammenhang mit der intensiven Arbeitsbelastung durch die Wohngeldreform 2023, nicht beschieden.

Nach den wohngeldrechtlichen Vorschriften sind Wohnwagen grundsätzlich kein Wohnraum. Allerdings kann unter ganz bestimmten Voraussetzungen die Wohnraumeigenschaft gegeben sein. Dies hat die Wohngeldstelle im vorliegenden Fall bejaht. Neben dieser Prüfung erfolgte zudem eine Prüfung, ob der Petent dort seinen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen hat oder doch in der Gemeinde, in der er seinen Hauptwohnsitz angemeldet hat. Dies ist neben den Einkommensverhältnissen eine der weiteren Voraussetzungen für das Bestehen eines Wohngeldanspruchs.

Wenn der Petent nicht nachweist, dass er seinen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen an der von ihm angegebenen Adresse, einem Campingplatz in H., innehat, kommt eine Ablehnung seines Antrags auf Wohngeld in Betracht. Der Petent wurde bereits seitens der Wohngeldstelle um Klärung der Wohnsituation und Übersendung entsprechender Nachweise (Kauf- und/oder Mietvertrag Wohnwagen, Wohnflächenberechnung) sowie einer Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes gebeten, bislang jedoch ohne Reaktion.

Zwar haben die Wohngeldstellen die Möglichkeit, nach § 26a Wohngeldgesetz eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes zu veranlassen, wenn zur Feststellung des Wohngeldanspruchs voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Wohngeldanspruch besteht. Im vorliegenden Fall war und ist jedoch eine vorläufige Zahlung nicht möglich, da gerade aufgrund der notwendigen Prüfungen zur Wohnraumeigenschaft sowie zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Anspruchsberechtigung nicht ersichtlich war und derzeit auch nicht ersichtlich ist.

Insofern empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, der zuständigen Wohngeldstelle den Nachweis über den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu erbringen.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08353-00

Polizei

Der Petent ist Mitglied der Geschäftsführung eines Fuhrunternehmens in Hessen und bemängelt mit seiner Petition u. a. drei Verkehrskontrollen sowie das Verhalten eines Poli-

zeihauptkommissars im Rahmen dieser Kontrollen. Bei den aufgeführten Verkehrskontrollen war der Petent selbst kein Betroffener. Darüber hinaus moniert der Petent die Sachbearbeitung seiner an das in Rede stehende Polizeipräsidium gerichteten Beschwerdeangelegenheit sowie die Behandlung seines Beschwerdevortrags durch den Bürgerdialog. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

In Bezug auf die am 04.01.2024 erfolgte Verkehrskontrolle bleibt die Entscheidung des zuständigen Amtsgerichts abzuwarten. Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden und der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08356-00

Wasser und Abwasser

In verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist bereits die Rechtmäßigkeit der gemeindlichen Anordnung festgestellt worden, dass der Petent sein Grundstück an die öffentliche Kanalisation anzuschließen habe.

Dem Petitionsausschuss ist es wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Im Übrigen erkennt der Petitionsausschuss auch keine Mängel in der Rechtslage.

Der Petent erhält zu weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 15.07.2024.

18-P-2024-08401-00

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über die bestehenden Maßnahmen und Programme der Landesregierung zum Thema Suizidprävention und die aktuell bestehenden Hilfsangebote für die verschiedenen von der Thematik betroffenen, oder damit befassten Personengruppen, informiert.

Wie bereits vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages festgestellt, ist Suizidprävention eine gesamtgesellschaftliche und poli-

tikbereichsübergreifende Querschnittsaufgabe. Die Vorhaben des BMG im Bereich der Suizidprävention werden von der hiesigen Landesregierung unterstützt.

Da die Landesregierung u.a. mit der Landesinitiative "Gesundheitsförderung und Prävention" die Schaffung neuer Angebotsstrukturen und die Fortentwicklung bestehender Initiativen zur Unterstützung von Menschen in seelischen Notlagen verfolgt, sieht der Petitionsausschuss aktuell keine Notwendigkeit, den Wunsch der Petentin nach einem gesonderten Suizidpräventionsgesetz zu unterstützen.

Auch ist für den Petitionsausschuss nicht erkennbar, dass durch die Einrichtung einer zentralen Informations- und Koordinierungsstelle für alle von suizidalen Krisen betroffenen Menschen, die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen der Informations- und Interventionshilfen maßgeblich optimiert werden könnten.

Die Petentin erhält eine Kopie der detaillierten Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur weitergehenden Information.

18-P-2024-08515-00

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat sich über den vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

In Nordrhein-Westfalen sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für die Durchführung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze, die Teil des Sozialen Entschädigungsrechts sind, zuständig.

Die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze – bezogen auf den Vortrag in der Petition das Häftlingshilfegesetz, das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz – werden in Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze, die für das Soziale Entschädigungsrecht gelten, bearbeitet.

Dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, als für die Fachaufsicht zuständiger oberster Landesbehörde, ist weder über Einzelfälle, noch darüberhinausgehend bekannt geworden, dass die vorstehend beschriebenen Grundsätze keine Beachtung finden. Daher werden die in der Petition erhobenen Vorwürfe für Nordrhein-Westfalen als unbegründet betrachtet.

Soweit der Petent den Umfang und die Höhe der Leistungen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze kritisiert, kann dies seitens des Landes Nordrhein-Westfalen nicht beeinflusst werden, da es sich um bundesgesetzliche Bestimmungen handelt. Entsprechende Hinweise von Berechtigten sind hier bisher auch nicht bekannt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, in dem vom Petenten gewünschten Sinne tätig zu werden.

18-P-2024-08516-00

Ausländerrecht

Dem Petitionsausschuss ist eine petitionsrechtliche Prüfung des Anliegens aufgrund der fehlenden Konkretisierung nicht möglich. Das Petitionsverfahren wird eingestellt.

18-P-2024-08517-00

Baugenehmigungen Landschaftspflege

Der Petent beanstandet die lange Verfahrensdauer für die Errichtung eines von ihm gewünschten Mobilfunkmasts auf seinem Grundstück. Er geht von behördlicher Willkür seitens der Stadt aus.

Die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten hat der Petitionsausschuss eingehend geprüft.

Das Grundstück des Petenten liegt im Außenbereich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt wurde am 09.05.2022 von der unteren Bauaufsichtsbehörde über die Anzeige eines temporären mobilen Funkmasts für ein Mobilfunknetz auf dem Flurstück des Petenten informiert. Es war eine kurzfristige temporäre Lösung erforderlich, da der bisher vom Mobilfunkbetreiber genutzte Standort entfallen war. Die untere Naturschutzbehörde verzichtete darauf, den Verstoß gegen das Verbot 2.2A.1 des Landschaftsplans als Ordnungswidrigkeit aufzugreifen. Stattdessen wurde kurzfristig auf der Grundlage eines Antrags des Mobilfunkbetreibers und mit Zustimmung des Naturschutzbeirats eine nachträgliche, befristete Eingriffsgenehmigung und naturschutzrechtliche Befreiung erteilt, um die Mobilfunkversorgung bis zum Aufbau einer dauerhaften Ersatzstation

an anderer Stelle zu gewährleisten. Hier wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung für eine dauerhafte Installation eines Funkmasts an dem Standort unter anderem aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Mobilfunkanlagen sind im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch vorliegen, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Bauordnungsrechtlich sind sie dort freistehend ohne Höhenbegrenzung genehmigungsfrei. Unberührt vom Bauplanungsrecht bleiben jedoch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere naturschutzrechtliche Verbote in Schutzgebieten. Da das Vorhaben den Festsetzungen des Landschaftsplans der Stadt widerspricht und die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorliegen, ist das Vorhaben naturschutzrechtlich unzulässig.

Der Stadt liegt bisher kein Antrag für ein Verfahren zur Errichtung eines dauerhaften Mobilfunkmasts an dem in Rede stehenden Ort vor. Bei der Anfrage des Funkturbetreibers vom 17.10.2023 handelt es sich um eine informelle Standortanfrage, auf die die untere Naturschutzbehörde ablehnend geantwortet hat. Insofern können die Vorwürfe des Petenten der Verfahrensverzögerung und der behördlichen Willkür nicht bestätigt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08519-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts im Falle der Petentin nach aktueller Sach- und Rechtslage nicht in Betracht kommt.

Der Petentin kann daher nur empfohlen werden, belastbare, qualifizierte und aktuelle ärztliche Gutachten, die eine fortdauernde Reiseunfähigkeit zu belegen vermögen, einzuholen und diese der zuständigen

Ausländerbehörde umgehend vorzulegen. Eine Verlängerung der zuvor erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG käme damit in Betracht.

Die Landesregierung wird gebeten, über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nach Vorlage der Gutachten zu berichten.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08526-00

Ausländerrecht

Der Petent ist irakischer Staatsangehöriger. Er reiste am 12.10.2015 unter Angabe falscher Personalien (Aliaspersonalie X. B.) erstmalig in das Bundesgebiet ein und stellte am 18.06.2016 – ebenfalls unter Angabe falscher Personalien (Aliaspersonalie M. S. K.) – einen Asylantrag. Der Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.03.2017 als unzulässig abgelehnt. Nach Durchführung des verwaltungsgerichtlichen Klage- und Eilverfahrens wurde der vorbezeichnete Bescheid jedoch wegen Ablaufs der Überstellungsfrist aufgehoben.

Am 05.07.2019 wurde der Asylantrag des Petenten im nationalen Verfahren vollumfänglich abgelehnt. Nach erfolglosem Ausschöpfen der gegen diese Entscheidung bestehenden Rechtsmittel ist der Bescheid seit dem 22.11.2021 bestandskräftig und die Abschiebungsandrohung seit dem 22.12.2021 vollziehbar. Der Petent wird seither geduldet.

Der Petent beantragte mit Schreiben vom 17.02.2023 – bei der zuständigen Ausländerbehörde am 06.03.2023 zugegangen – die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG. Ferner beantragte die Rechtsanwältin des Petenten am 18.07.2023 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG. Mit dem Antrag legte der Petent ein A2-Sprachzertifikat sowie ein Zeugnis über das Bestehen des Kurses „Leben in Deutschland“ vor. Da der Petent zuvor jedoch ausschließlich unter Mitwirkung eines Sprachmittlers mit den Beschäftigten der Ausländerbehörde kommunizierte, prüften diese die Authentizität des vorgelegten A2-Sprachzertifikats. Die Ausländerbehörde stellte daraufhin fest, dass das Sprachzertifikat gefälscht ist und erhob Strafantrag bei der zu-

ständigen Staatsanwaltschaft. Das dortige Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Urkundenfälschung ist noch nicht abgeschlossen. Die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Aufenthaltstitel ist vor dem Hintergrund des laufenden Ermittlungsverfahrens gem. § 79 Abs. 2 AufenthG ausgesetzt.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage umfassend geprüft. Er sieht vor dem Hintergrund der mehrfachen Identitätstäuschungen sowie des laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens keine Möglichkeit, um im Sinne des Petenten tätig zu werden.

Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erteilung oder Versagung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG oder § 25b AufenthG obliegt – nach Abschluss des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens – der Ausländerbehörde, wobei die persönliche und soziale Verwurzelung des Petenten sowie dessen jüdische Herkunft im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen sein wird. Nach Einschätzung des Petitionsausschusses dürfte Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention insoweit Berücksichtigung finden.

18-P-2024-08528-00 Straßenverkehr

Der Petent ist aktiver Berufssoldat und führt in seiner Funktion als amtlich anerkannter Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr Fahrerlaubnisprüfungen aller Klassen für die Bundeswehr durch. Nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bei der Bundeswehr möchte der Petent als amtlich anerkannter Prüfer einer Technischen Prüfstelle tätig werden. Sowohl die in Rede stehende Technische Prüfstelle als auch die Bezirksregierung haben die Anerkennung des Petenten als amtlich anerkannter Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr unter Verweis auf die Bestimmungen des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvG) abgelehnt. Nunmehr bittet der Petent um Überprüfung der Entscheidung der Technischen Prüfstelle und Bezirksregierung.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) unterrichten lassen hat.

Gemäß § 1 Abs. 1 KfSachvG bedarf jeder, der die Aufgaben eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraft-

fahrzeugverkehr wahrnehmen will, der Anerkennung nach diesem Gesetz. Die Anerkennung kann nach § 1 Abs. 2 KfSachvG auch auf Teilbefugnisse beschränkt werden.

Nach § 2 Abs. 1 KfSachvG gilt als Voraussetzung für die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer u. a. eine mindestens einhalbjährige Tätigkeit als Ingenieur (bzw. für die Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen eine Tätigkeit als Meister) in einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr, einem Kraftfahrzeugbetrieb oder einer Kraftfahrzeugfabrik. Darüber hinaus muss ein Bewerber um die Anerkennung nach § 2 Abs. 2 KfSachvG als Sachverständiger oder Prüfer ein Studium des Maschinenbaufachs, des Kraftfahrzeugbaufachs oder der Elektrotechnik an einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule (Sachverständiger) bzw. an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Fachhochschule oder Ingenieurschule (Prüfer) erfolgreich abgeschlossen haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 1-3 KfSachvG). Ein Bewerber um die Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen muss zumindest eine Ausbildung als Kraftfahrzeugmechaniker oder Kraftfahrzeugelektrikermeister oder eine Ausbildung als Kraftfahrzeugtechniker an einer staatlich anerkannten Fachschule erfolgreich abgeschlossen haben.

Gemäß § 16 Abs. 1 KfSachvG kann unter anderem das Bundesministerium für Verteidigung für seinen Dienstbereich bestimmen, welche Stellen die Ausbildung und Prüfung nach § 2 KfSachvG durchführen und die Anerkennung nach § 1 KfSachvG erteilen. Nach § 16 Abs. 2 KfSachvG darf die Anerkennung nur erteilt werden, wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 erfüllt oder eine Ausnahme genehmigt wurde. Diese Anerkennung erlischt bei Angehörigen der Bundeswehr mit dem Ende der Wehrpflicht. Sofern ein Sachverständiger oder Prüfer nach seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst eine Anerkennung beantragt, so gelten für ihn die allgemeinen Vorschriften des KfSachvG (§ 16 Abs. 6 KfSachvG).

Nach § 17 Abs. 1 KfSachvG können die Anerkennungsbehörden der Länder und die nach § 16 Abs. 1 zuständigen Dienststellen Ausnahmen von der Voraussetzung der praktischen Tätigkeit als Ingenieur und des Universitäts-, Hochschul-, Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschlusses sowie von der Ableistung einer sechsmonatigen Ausbildung in einer Technischen Prüfstelle genehmigen.

Dies ist im Falle des Petenten offenbar durch die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr

erfolgt. Mit dem Ausscheiden des Petenten aus dem aktiven Dienst wird seine Anerkennung im März 2026 jedoch erlöschen. Sofern der Petent danach eine Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer bei einer Technischen Prüfstelle im Sinne des § 10 KfSachvG begehrt, um dort als Fahrerlaubnisprüfer tätig zu werden, gelten für ihn die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes und er hat die regulären Voraussetzungen des § 2 KfSachvG zu erfüllen. Zwar können die in Nordrhein-Westfalen für die Anerkennung zuständigen Bezirksregierungen grundsätzlich nach § 17 Abs. 1 KfSachvG Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 2 erteilen. Im vorliegenden Fall ist die Bezirksregierung dem Anliegen des Petenten jedoch nicht nachgekommen, da die Anerkennungsbehörde in vergleichbaren Fällen nur dann eine Ausnahme erteilt, wenn durch den Bewerber zumindest ein vergleichbarer Studienabschluss oder aber eine vergleichbare Berufsausbildung mit langjähriger Berufserfahrung nachgewiesen werden konnte.

Vor diesem Hintergrund sind die Entscheidungen der Technischen Prüfstelle und der Bezirksregierung nachvollziehbar, zumal die Vorschrift des § 17 Abs. 1 KfSachvG keine Ausnahme von der vom KfSachvG geforderten Ausbildung als Kraftfahrzeugmechaniker- oder Kraftfahrzeugelektrikermeister als auch keine Ausnahme vom Erfordernis eines Studiums vorsieht.

Da die Entscheidungen der zuständigen Anerkennungsbehörde sowie der Technischen Prüfstelle nicht zu beanstanden sind, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2024-08531-01

Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 14.05.2024 verbleiben.

18-P-2024-08537-00

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Von den ausgeübten Nutzungen sind lediglich der Imbissbetrieb (Haus-Nr. 56) und der Werkstattbetrieb (Haus-Nr. 15) baurechtlich genehmigt. Die übrigen Nutzungen erfolgen ohne die erforderliche Baugenehmigung und können auch nachträglich nicht legalisiert werden.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 58 Abs. 2 BauO NRW 2018).

Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden (§ 82 Abs. 1 BauO NRW 2018).

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat daher folgerichtig die ungenehmigte Nutzung des Grundstücks mit der Haus-Nr. 56 gegenüber dem Petenten untersagt (bestandskräftige Ordnungsverfügung vom 12.07.2023) und die Beseitigung der illegalen Container von der Eigentümerin verlangt (bestandskräftige Ordnungsverfügung vom 18.03.2024). Die Ordnungsverfügung vom 19.03.2024 (ebenfalls bestandskräftig) gegenüber dem Petenten zur Duldung der Beseitigung erfolgte aufgrund des bestehenden Mietverhältnisses zur Ausräumung von Vollstreckungshemmnissen.

Anhaltspunkte für ein diskriminierendes Verhalten sind den Bauakten nicht zu entnehmen. Die Aussetzung der ordnungsbehördlichen Verfahren zur Klärung der nachträglichen Genehmigungsfähigkeit (inklusive (teilweise mehrfacher) Fristverlängerungen zur Vervollständigung der Antragsunterlagen) sowie die nach der

Ordnungsverfügung vom 12.07.2023 erfolgten Hinweise auf weiterhin festgestellte illegale Nutzungen (anstelle von Zwangsgeldfestsetzungen) zeugen vielmehr von einer sehr bürgerfreundlichen Vorgehensweise.

Die der Eigentümerin des Grundstücks mit den Haus-Nr. 13-17 seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde in Aussicht gestellte Duldung von drei der fünf zu beseitigenden Container wurde seitens der Eigentümerin zunächst abgelehnt. Laut Bericht der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 03.07.2024 teilte die Eigentümerin am 10.06.2024 mit, dass sie zwei der Container bis spätestens zum 16.07.2024 entfernen lassen könne. Die Untere Bauaufsichtsbehörde führt aus, dies stillschweigend dulden zu wollen.

Aufgrund der im Bericht der oberen Bauaufsichtsbehörde dargelegten Luftbildauswertung wurde die obere Bauaufsichtsbehörde gebeten, die Modalitäten eines gegebenenfalls in Frage kommenden Absehens von Vollstreckungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erörtern.

Darüber hinaus besteht in bauaufsichtlicher Hinsicht derzeit keine Veranlassung, den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden eine abweichende Vorgehensweise aufzugeben.

18-P-2024-08552-00

Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und Gang des bei der Staatsanwaltschaft Köln geführten Ermittlungsverfahrens 34 Js 180/22 sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat und die hiergegen gerichteten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Er hat ferner von dem Inhalt und Gang des bei der Staatsanwaltschaft Köln geführten Ermittlungsverfahrens 83 Js 536/22 sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft die Einleitung von Ermittlungen gemäß § 152 Absatz 2, § 160 Absatz 1 Strafprozessordnung abgelehnt hat.

Er hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung des mit der Petition vorgetragene Sachverhaltes Anhaltspunkte für eine nicht vollumfänglich sachgerechte Aufgabenwahrnehmung der Kreispolizeibehörde Köln ergeben hat. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen ist beauftragt, den Sachverhalt im Rahmen der Fachaufsicht mit der Kreispolizeibehörde Köln zu erörtern und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zu veranlassen.

Die staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Sachbehandlung ist im Übrigen nicht zu beanstanden.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) darüber hinausgehende Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-08588-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin bittet um Prüfung ihres Anliegens und eventuell um Vermittlung zwischen der Stadt und der Petentin. Die Petentin schildert Mängel, die nach ihrer Auffassung erheblich das Stadtbild der Stadt beeinträchtigen und gegen diverse Vorschriften verstoßen könnten. Sie beanstandet das Vorgehen der Stadt und wirft dieser die Nichtdurchsetzung von Ordnungsmaßnahmen vor.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass zusammenfassend betrachtet die Beschwerdepunkte unter mehrfachen Gesichtspunkten (ordnungsrechtlich, denkmalrechtlich und zuwendungsrechtlich) geprüft wurden.

Gleichzeitig nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass im Rahmen der bereits umgesetzten Stadterneuerungsmaßnahme in der Innenstadt eine Reihe von Maßnahmen und Projekten mit Unterstützung der Städtebauförderung zur Aufwertung des Stadtbildes angestoßen und umgesetzt worden sind. Die Stadt ist mit einem seit dem Jahr 2022 laufenden Gesamtkonzept weiterhin bestrebt, die Innenstadt mit Hilfe von Städtebaufördermitteln aufzuwerten.

Im Übrigen begrüßt der Petitionsausschuss das Vorgehen der Stadt, sich mit den potentiellen Gefahrenquellen (lose Pflastersteine) auseinander zu setzen und zu versuchen, die sich widerstreitenden Rechte (Baumsatzung; private Grundstücke) in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen.

Der Petitionsausschuss stellt demnach fest, dass keine Anhaltspunkte für ein ordnungsbehördliches Einschreiten erkennbar sind und dass eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht gegeben ist. Ferner sind die Belange des Denkmalschutzes nicht wesentlich beeinträchtigt. Auch ein Verstoß gegen zwendungsrechtliche Bestimmungen ist nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08599-00 Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petent begehrt als Betroffener von der Corona-Pandemie Unterstützung, da er während der Pandemie keine Umsätze aus seiner beruflichen Tätigkeit gehabt habe und von der Antragsberechtigung der Corona-Wirtschaftshilfen ausgeschlossen gewesen sei. Auch sei er aufgrund seines Kapitals von dem Bezug von Sozialhilfe ausgeschlossen. So habe er lediglich die erste Corona-Hilfe erhalten.

Der Petitionsausschuss muss darauf verweisen, dass im vorliegenden Fall mit dem Auslaufen sämtlicher Coronahilfen keine weitergehenden Unterstützungsleistungen durch die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie – MWIKE) im Rahmen der pandemiebedingten Wirtschaftshilfen erfolgen können. Er sieht insgesamt keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MWIKE vom 10.07.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-08602-00 Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage ge-

prüft. Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Über die Führung und Lenkung des Verkehrs auf Kommunalstraßen in Bochum entscheidet allein die Stadt Bochum als örtlich zuständige Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde. Da die Landesregierung nicht ermächtigt ist, auf solche Entscheidungen der Stadt Einfluss zu nehmen, kann sie eine Änderung der in Rede stehenden Verkehrsführung nicht bewirken.

Die Stadt Bochum hat sich nach sorgfältiger Abwägung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten dazu entschieden, im Zuge der Windthorststraße eine „unechte Einbahnstraße“ einzurichten.

So ist die Einfahrt aus Richtung Eduardstraße seit dem 16.05.2024 durch das Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt) unterbunden, wodurch der Verkehr in dieser Fahrtrichtung auf den sehr geringen Verkehr der Anwohnenden beschränkt werden konnte. Durch die Anordnung der unechten Einbahnstraße wurde insgesamt eine deutliche Reduzierung der Verkehrsbelastung und der Kfz-Begegnungen im Zuge der Windthorststraße und der Straße Am Wiedelskamp erzielt, was auch der Verkehrssicherheit des Fußverkehrs dient.

Aus polizeilicher Sicht sind objektiv keine Hinweise zu erkennen, die aktives Handeln im Rahmen der weiteren Verkehrsüberwachung erforderlich machen. Verkehrsverstöße wurden im Rahmen der Überwachung nicht festgestellt. Dennoch ist die Kreispolizeibehörde Bochum für die Verkehrssituation an der angesprochenen Örtlichkeit sensibilisiert.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 03.07.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-08605-00 Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich zu dem Sachverhalt unterrichten lassen.

Sowohl gegen den Versagungsbescheid als auch die Beseitigungsverfügung sind Klagen vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig. Der Ausgang der

verwaltungsgerichtlichen Verfahren bleibt abzuwarten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08611-00 Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des 2017 erteilten Vorbescheides für die Errichtung eines eingeschossigen Zweifamilienhauses mit Satteldach und vier Stellplätzen wurde seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 20.08.2020 abgelehnt nachdem die Obere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen einer Fachaufsichtsbeschwerde festgestellt hatte, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nicht gegeben ist.

Das Verwaltungsgericht vertrat im Folgenden (zwischenzeitlich abgeschlossen) verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Auffassung, dass selbst im Falle einer Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes auch eine Bebauung nach § 34 BauGB nicht möglich sei.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

In bauaufsichtlicher Hinsicht besteht derzeit keine Veranlassung, den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden eine abweichende Vorgehensweise aufzugeben.

Das Anliegen des Petenten wird nur über eine Änderung des Bebauungsplanes, für die die Planungshoheit bei der Gemeinde liegt, zu erreichen sein. Ein in der Vergangenheit seitens des Petenten gestellter entsprechender Antrag war im Ergebnis erfolglos.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08616-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die von der Petentin beantragte Fiktionsbescheinigung zwischenzeitlich ausgestellt wurde und ein Antrag auf Niederlassungserlaubnis bisher nicht beantragt wurde.

Der Petitionsausschuss stellt ferner fest, dass die Stadt Düsseldorf nicht gegen geltendes Recht verstoßen hat und somit auch kein Anlass besteht, im vorliegenden Fall kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08619-00 Einkommensteuer

Der Petent beanstandet die Bearbeitung im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Ausführungen unter III. der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 22.07.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-08620-00 Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, In-

ternationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 03.07.2024.

18-P-2024-08621-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - MUNV) berichten lassen hat.

Es handelt sich um ein bedauerliches Büroversehen zweier Fahrerlaubnisbehörden. Zwischenzeitlich sind Maßnahmen ergriffen worden, um dem Petenten seinen Führerschein wieder auszuhändigen. Damit konnte dem Anliegen des Petenten zum Erfolg verholfen werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MUNV) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08625-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung des vorgetragenen Sachverhaltes durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (MI) für seinen Geschäftsbereich keine Anhaltspunkte für eine nicht sachgerechte Aufgabenwahrnehmung oder ein Fehlverhalten der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben hat.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (MI) Maßnahmen empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MI vom 16.07.2024.

Soweit sich der Petent über die Polizei Stuttgart beklagt, wird eine Kopie der Petition zuständigkeithalber dem Landtag von Baden-Württemberg überwiesen.

18-P-2024-08626-00

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petent bittet um Hilfe in seiner Angelegenheit nach dem Schwerbehindertenrecht und kritisiert die Bearbeitung seiner Anträge sowie die in den Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren erlassenen Bescheide.

In der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit sind drei sozialgerichtliche Verfahren anhängig, in die der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht eingreifen kann. Somit bleibt der Ausgang der gerichtlichen Verfahren abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), ihm über den Ausgang der gerichtlichen Verfahren zu berichten.

18-P-2024-08631-00

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Dem Anliegen des Petenten kann nicht entsprochen, da die vorgetragenen Anliegen nicht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, den Hinweisen der Forstbehörde in Absprache mit dieser zu folgen, um so eine Ordnungsverfügung zu vermeiden.

Der Petent zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 02.07.2024.

18-P-2024-08635-00

Bauordnung

Gegenstand der Petition ist eine Baulast, mit der eine betriebsbezogene Nutzung des Wohnhauses gesichert wird. Die Petenten begehren den Verzicht auf die Baulast oder alternativ eine Änderung des Bebauungsplans. Das in Rede stehende Grundstück befindet sich innerhalb eines Gewerbegebiets.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petenten eingehend geprüft.

Für das Wohnhaus, in dem derzeit die Petenten wohnen und eine gewerblich genutzte Halle, die derzeit von einer podologischen Praxis genutzt wird, wurde im Jahr 1978 per Baulasteintragung gesichert, dass der entstehende Wohnraum nur von Betriebsinhabern genutzt werden darf. Die erfolgte Baulasteintragung diente dem Zweck, die planungsrechtlich gebotenen Voraussetzungen solange wie nötig öffentlich-rechtlich zu sichern. Das öffentliche Interesse an einer bebauungsplankonformen Nutzung besteht weiterhin. Der Verzicht auf die Baulast kommt somit nicht in Betracht.

Nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Das allgemeine Wohnen ist in Gewerbegebieten nicht vorgesehen. Eine Wohnnutzung ist auf bestimmte betriebsbezogene Wohnungen beschränkt.

Die Rechtsauffassung der Bauaufsichtsbehörde des Kreises, wonach der nebenberuflich betriebene Hausmeisterservice betriebsbezogenes Wohnen im Gewerbegebiet nicht rechtfertigen kann, sowie das ordnungsbehördliche Verfahren zur Nutzungsuntersagung des betriebsfremden Wohnens sind nicht zu beanstanden.

Der seitens des Bevollmächtigten der Petenten vorgeschlagene öffentlich-rechtliche Vertrag diente der Vermeidung einer Ordnungsverfügung zur Nutzungsuntersagung mit anschließendem Vollstreckungsverfahren für den Zeitraum bis zum 01.01.2027. Die untere Bauaufsichtsbehörde bat um Aufnahme einer Zusatzvereinbarung, wonach die Petenten auf Abwehrrechte gegenüber umliegenden Gewerbebetrieben verzichten sollten. Die Vertragsunterzeichnung wurde seitens der Petenten jedoch verweigert.

Die im Gewerbegebiet rechtmäßig angesiedelten Gewerbebetriebe können gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde einen Antrag auf ordnungsbehördliches Einschreiten gegen die illegale betriebsfremde Wohnnutzung bereits aufgrund ihres Gebietsgewährleistungsanspruchs durchsetzen. Die geforderte Zusatzvereinbarung diente dem Zweck, solchen Anträgen im Sinne der Petenten für den vereinbarten Duldungszeitraum entgegenzutreten zu können.

Soweit die Petenten auf weitere betriebsfremde Wohnungen hinweisen, lässt sich hieraus kein Anspruch auf Gleichheit im Unrecht herleiten. Die weiteren illegalen Nutzungen können gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde konkretisiert werden, damit auch diese ordnungsbehördlich aufgegriffen werden.

Hinsichtlich des Wunsches auf Änderung des Bebauungsplans wird darauf hingewiesen, dass der Petitionsausschuss hierauf keinen Einfluss nehmen kann, da die verfassungsrechtliche garantierte Planungshoheit der Gemeinde bzw. dem Kreis obliegt. Somit entscheidet der Kreis in bauleitplanerischen Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

Da das Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde im Ergebnis nicht zu beanstanden ist, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08638-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Durch die Ausländerbehörde wurde der Petentin zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a AufenthG erteilt. Damit konnte dem Anliegen zum Erfolg verholfen werden.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-08643-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2024-08644-00

Arbeitsförderung

Gegenstand der Petition ist der Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), der aufgrund von bedarfsdeckendem Einkommen abgelehnt wurde. Die Petentin führt an, dass die Ablehnung durch

ihren auch privat nutzbaren Dienstwagen bedingt sei.

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Gemäß § 9 SGB II ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Das bedeutet, dass nur dann ein Anspruch nach dem SGB II besteht, wenn alle Mittel ausgeschöpft wurden, um die Bedürftigkeit ganz oder teilweise zu beseitigen.

Zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit, ist der Bedarf zu ermitteln. Dieser setzt sich zusammen aus den Regelbedarfen gemäß § 20 SGB II, den Mehrbedarfen gemäß § 21 SGB II sowie den Bedarfen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind als Einkommen alle Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11 b SGB II abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit zufließen.

Einnahmen in Geldeswert stehen der Petentin in Form der Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung zur Verfügung und sind auch, wie Barmittel, als Einkommen zu berücksichtigen.

Für die Petentin und ihren Sohn ist ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von insgesamt 2.426,21 € ermittelt worden. Dieser Betrag war dem ermittelten Gesamtbedarf nach dem SGB II in Höhe von 2.153,28 € gegenüberzustellen.

Das zu berücksichtigende Einkommen für die Petentin und ihren Sohn übersteigt damit den Bedarf nach dem SGB II um 272,93 €. Der Antrag wegen fehlender Hilfebedürftigkeit war danach abzulehnen. Auch der Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidungen des in Rede stehenden Jobcenters sind in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Sofern die Petentin bisher keinen Wohngeldantrag gestellt hat, ist sie hierfür an das für sie zuständige Amt für Wohnen und Soziales zu verweisen. Eine verbindliche Auskunft um

einen eventuellen Wohngeldanspruch kann nur dort erteilt werden.

Es steht der Petentin jederzeit frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2024-08646-00

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt unterrichtet und sich davon überzeugt, dass keine rechtlichen Bedenken gegen die Pflichtmitgliedschaft in der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen bestehen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 08.07.2024.

18-P-2024-08649-00

Jugendhilfe

Die Petentin begehrt die Unterstützung des Jugendamts bei der Regelung des Umgangs mit ihrem Enkelkind.

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er weist darauf hin, dass die örtlich zuständigen Jugendämter ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung treffen, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingegriffen werden kann.

Das Jugendamt der Stadt E. hat pflichtgemäß nach Bekanntwerden des Verdachts der Kindeswohlgefährdung seinen gesetzlichen Schutzauftrag wahrgenommen, ist der Kindeswohlgefährdungsmeldung nachgegangen und hat fortlaufende Hilfen zur Erziehung gewährt.

Der von der Petentin begehrte Umgang mit ihrem Enkel findet seit April 2024 regelmäßig begleitet statt.

Im Interesse ihres Enkelkindes wird der Petentin angeraten, mit ihrer Tochter und dem Jugendamt angemessen zu kooperieren.

Das Vorgehen des Jugendamts entspricht den fachlichen sowie kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2024-08652-00

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petent beanstandet, dass ein von ihm beim Finanzamt eingereichter Einspruch gegen einen Bescheid der gesetzlichen Krankenversicherung nicht an die zuständige Behörde weitergeleitet wurde. Die Einspruchsfrist am Sozialgericht sei dadurch verstrichen.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Das Finanzamt teilt hierzu mit, dass die Identität des in Rede stehenden Schreibens nicht endgültig geklärt werden kann, da keine Kopie gefertigt wurde. Zwar hat das Finanzamt das Schreiben entgegengenommen, ob der Adressat des Schreibens aber auch ohne adressierten Briefumschlag eindeutig erkennbar war, ist nicht mehr feststellbar.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 22.07.2024.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2024-08654-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten, den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt sowie über Inhalt und bisherigen Gang des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Köln unterrichtet.

Er hat insbesondere davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Köln das Ermittlungsverfahren aufgrund der Schreiben des Petenten vom 11. und 26.04.2024 wiederaufgenommen hat. Dem Begehren der Petenten ist insoweit entsprochen.

Der Petitionsausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass die postalisch durch das Amtsgericht Köln versandten Eintragungsnachrichten grundsätzlich einen Warnhinweis zu Angeboten, Zahlungsaufforderungen und Rechnungen, die teilweise amtlichen Formularen nachempfunden sind, enthalten. Er hat zudem davon Kenntnis erhalten, dass das Amtsgericht Köln auf seiner Internetseite einen Warnhinweis veröffentlicht hat, in dem es vor gefälschten Kostenrechnungen in Registersachen warnt.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08693-00

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht keine weitere Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus weitere Schritte zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Zahlung an den Petenten für die Wiederholung des ersten Fachschuljahres zum 30.07.2024 erfolgt ist.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass das MSB seine Fachaufsicht ausübt, um das Antragsverfahren innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) so effizient wie möglich zu gestalten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 19.07.2024 zur Kenntnis.

18-P-2024-08696-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage informiert.

Die Landesregierung hat verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung der Jugendämter beim Kinderschutz und auch zur Bewältigung des Fachkräftemangels ergriffen. Zur detaillierten Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Kin-

der, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zur Kenntnis.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen in dem von der Petentin gewünschten Sinne zu empfehlen.

18-P-2024-08700-00

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, geprüft.

Durch die grenzständige Bebauung des Grundstücks des Petenten wird die maximal zulässige Grenzbebauung von 15 m gemäß § 6 Abs. 8 Bauordnung (BauO) NRW 2018 (alte Fassung) bzw. 18 m gemäß § 6 Abs. 8 BauO NRW 2018 (neue Fassung) überschritten. In der Folge wird durch eines der Gewächshäuser auf einer Länge von 0,79 m eine Abstandsfläche ausgelöst.

Soweit der Petent eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des § 6 BauO NRW 2018 begehrt, kann dies nur mit dem Einverständnis der Nachbarn erfolgen. Die von dem Petenten angeführten Aspekte vermögen nicht, die nachbarrechtlichen Interessen zu verdrängen.

Sofern die Nachbarn der Grenzbebauung nicht zustimmen, wird dem Petenten geraten, die vorhandene Grenzbebauung auf das zulässige Maß von 18 m zu reduzieren durch z.B. Verkleinerung der Gewächshäuser oder Versetzung eines der Gewächshäuser, so dass dieses einen Abstand von 3 m zur Nachbargrenze einhält. Dies wurde dem Petenten ebenfalls von der oberen Bauaufsichtsbehörde des Kreises empfohlen. Letztlich obliegt es dem Petenten, baurechtmäßige Zustände zu schaffen.

Da das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt nicht zu beanstanden ist, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2024-08701-00

Polizei

Waffenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes keine durchgreifenden Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben hat.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08704-00

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW vorgenommene Ablehnung der Mehrarbeitsvergütung ist rechtmäßig ergangen und rechtlich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zur Durchsetzung zu verhelfen.

18-P-2024-08705-00

Ausländerrecht

Mit der Petition werden Vorbehalte an der Anmietung eines denkmalgeschützten Gebäudes der ehemaligen Oberfinanzdirektion als Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Asylsuchende und Geflüchtete geäußert. Die Petenten äußern ihre Sorge, dass das Gebäude für eine Umnutzung nicht geeignet sei, die geplante Nutzung die Interessen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort missachte und die Umsetzung der Planung mit einem enormen Kostenaufwand verbunden sei. Sie plädieren für die Errichtung einer EAE außerhalb dicht besiedelter Wohngebiete und nennen beispielhaft zwei im Eigentum des Landes stehende Gebäude, die nach Einschätzung der Petenten geeigneter für eine Umgestaltung seien.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sich eingehend mit dem Anliegen der Petenten befasst.

Am 05.06.2024 hat die Bezirksregierung in einer Informationsveranstaltung umfassend über den aktuellen Stand des Vorhabens informiert sowie Fragen aus der Anwohnerschaft beantwortet. Hierbei sind auch die genannten Aspekte der Petenten zur Sprache gekommen. Verkannt wird nicht, dass die Errichtung einer Landeseinrichtung für Anwohnerinnen und

Anwohner eine große Veränderung nach sich zieht.

Für die Gewährleistung der Sicherheit innerhalb der Einrichtung ist die Bezirksregierung als Betreiberin der Einrichtung zuständig. Sie bedient sich hierfür – wie in anderen Landesunterkünften – eines nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens beauftragten Sicherheitsdienstleisters. Außerhalb der Einrichtung obliegt es der Einschätzungsprärogative der Kommune, ob es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, einen Sicherheitsdienst einzusetzen. Die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, ist den Ordnungsbehörden zugewiesen. Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen dabei u. a. die Gemeinden wahr.

Hinsichtlich der Eignung der Liegenschaft ist anzumerken, dass die zentrale Lage ein entscheidendes Kriterium für die Standortentscheidung war. Im System der Landesunterkünfte ist eine EAE die zweite Station der Asylbewerberinnen und -bewerber. Zunächst werden die Geflüchteten in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in B. registriert, bevor sie in die EAEn der verschiedenen Regierungsbezirke transferiert werden. Wegen des hohen Transfergeschehens in einer EAE, in der die Geflüchteten üblicherweise wenige Wochen verweilen, bevor sie – unter Nutzung des ÖPNV – an eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) weitergeleitet werden, ist insbesondere die Nähe zu einem Hauptbahnhof wichtig. Bei der Standortentscheidung hat die fußläufige Entfernung vom Hauptbahnhof eine wichtige Rolle gespielt. Ein weiteres Argument für die Standortentscheidung war, dass sich das Gebäude im Eigentum des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW befindet. Dies ermöglicht der Bezirksregierung einen vergleichsweise schnellen Zugriff und perspektivisch eine vergleichsweise schnelle Schaffung der angesichts des derzeitigen Zuzugsgeschehens dringend erforderlichen Plätze.

Ehemalige Bürogebäude sind erfahrungsgemäß für die Unterbringungsnutzung gut geeignet. Die Grundrisse der ehemaligen Büros sind üblicherweise für Bewohnerzimmer mit vier bis acht Betten passend, ohne dass es erheblicher Umbauarbeiten oder intensiver Eingriffe in die Gebäudesubstanz bedarf. Auch die zentrale Verpflegungsmöglichkeit in Form einer Kantine sowie die zentralen, nicht in den einzelnen Zimmern gelegenen Sanitäreinrichtungen passen zu den Anforderungen an eine EAE. Zudem findet in einer EAE auch nach der Umnutzung eine umfangreiche Büronutzung statt.

Die Bezirksregierung wird als Betreiberin der Unterkunft mit mehreren Mitarbeitenden vor Ort sein. Hinzu kommt der Hausmeister sowie Dienstleister für die Betreuung, die Sicherheit, die Verpflegung, die Reinigung und die medizinische Versorgung, die jeweils separate Büroräume benötigen. Die Zentrale Ausländerbehörde ist ebenfalls mit Mitarbeitenden in den EAEn vertreten.

Anwohnerbelange fanden in allen Phasen des Entscheidungsprozesses Berücksichtigung. Die Bezirksregierung betreibt eine Vielzahl von Unterkünften im gesamten Regierungsbezirk und hat hierbei auch mit hohen innenstädtischen Lagen gute Erfahrungen gemacht. Aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte besteht in der Regel – wie auch am vorliegenden Standort – eine gute Infrastruktur für die Geschäfte des täglichen Bedarfs. In die dichte Innenstadtbebauung fügen sich größere Unterkünfte in der Regel gut ein. Schlechte Erfahrungen mit vergleichbaren Standorten hat die Bezirksregierung nicht gemacht.

Auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit hat die Bezirksregierung mit der Umnutzung von Bürogebäuden gute Erfahrungen gemacht. Üblicherweise liegen die Umbaukosten pro Platz deutlich unter den Kosten von Neubauten (einschließlich Neubauten in Containerbauweise). Dies liegt unter anderem daran, dass der Umbau angesichts des guten räumlichen Zuschnittes voraussichtlich nur in geringem Umfang Eingriffe in die Bausubstanz erforderlich macht. Dies wirkt sich positiv sowohl auf die Bau- als auch auf die Rückbaukosten aus. Bei der Berechnung der Petenten hinsichtlich der pro Geflüchtetem zur Verfügung stehenden Quadratmeterzahl wird außer Acht gelassen, dass in den Räumlichkeiten neben den Bewohnerzimmern auch Büroräumlichkeiten, Funktions- und Sozialräume sowie Gemeinschaftsräume und -bereiche für tagesstrukturierende Angebote (z. B. Deutschkurse, Kinderspielstube) vorgehalten werden.

Das Betriebskonzept der Landesunterkünfte trifft Vorkehrungen, um das Zusammenleben mit der Anwohnerschaft so konfliktfrei wie möglich zu gestalten. Die Hausordnung sieht insbesondere nächtliche Ruhezeiten vor. Diese wird durch den in der Einrichtung tätigen Sicherheitsdienstleister sowie den Betreuungsdienstleister und die Beschäftigten der Bezirksregierung vor Ort durchgesetzt. Die Bewohnenden werden über Regeln und Gepflogenheiten in der neuen Umgebung im Rahmen von Kursen für die Bewohnerschaft sensibilisiert. Mit den Beratungsangeboten soll auch Konflikten inner- und außerhalb der Einrichtung vorgebeugt werden. Ein Umfeldma-

nagement soll für Fragen zur Verfügung stehen und als Schnittstelle in die Nachbarschaft fungieren.

Im Hinblick auf die Freiflächen verfügt die Liegenschaft zwar lediglich über relativ kleine Innenhöfe sowie einen Außenbereich zwischen dem Altbau und dem Hochhaus. Jedoch liegen verschiedene Parks und andere öffentliche Grünflächen in fußläufiger Entfernung. Die Nähe zum E.-Platz, der als städtischer Platz ein hohes Kriminalitätsgeschehen aufweist, wurde in der Standortentscheidung ebenfalls betrachtet und bewertet. Insbesondere angesichts der nur kurzen Verweildauer in der EAE wird das von den Petenten befürchtete Risiko eines Anwerbens der Geflüchteten durch die dortige Drogenszene als gering eingeschätzt. Das strikte Drogenverbot in der Unterkunft wird beispielsweise auch durch regelmäßige Zimmerkontrollen durchgesetzt.

In Bezug auf die Prüfung von alternativen Liegenschaften ist zunächst darauf hinzuweisen, dass keine Verpflichtung zur oder ein Anspruch auf Prüfung von alternativen Grundstücken besteht, wenn die Bezirksregierung eine Liegenschaft als geeignet einstuft. Gleichwohl sind im Laufe des letzten Jahres dutzende Grundstücke in Augenschein genommen und geprüft worden. Die Bezirksregierung hat dabei sowohl eigene Akquisetätigkeit betrieben als auch die ihr von privater sowie öffentlicher Hand angebotenen und als geeignet erscheinenden Grundstücke einer Prüfung einschließlich Vorortterminen unterzogen. Aufgrund der besonderen Bedarfe einer EAE, insbesondere nach einer sehr guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr, einer Vielzahl von Büroräumlichkeiten sowie einer Belegungsstärke von mindestens 500 Personen, kommt jedoch nur auf wenigen geprüften Grundstücken die Inbetriebnahme einer EAE überhaupt in Betracht.

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, weitere Unterbringungsplätze im Landessystem aufzubauen, ist die Bezirksregierung auch weiterhin auf der Suche nach Flächen für die Errichtung einer EAE, die jedoch nicht alternativ, sondern zusätzlich zur EAE in der ehemaligen OFD entstehen würde. Die von den Petenten angesprochenen Grundstücke sind der Bezirksregierung bekannt, bislang aber nicht angeboten worden. Aufgrund der momentanen Bebauung mit überwiegend baufälligen alten Industriegebäuden erscheint eine Umnutzung nur mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand möglich.

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung sich dem

von den Petenten angesprochenen Ortstermin gegenüber offen geäußert hat. Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, dem MKJFGFI darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen. Der Ausschuss beschließt zudem gemäß § 97 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen, die Eingaben als Massenpetition zu behandeln. Der Beschluss des Petitionsausschusses wird auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht.

18-P-2024-08710-00 Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt unterrichtet.

Der Ablehnungsbescheid für die Nutzungsänderung einer Wurstküche / Räucherherd in dem in Rede stehenden Gebäude zu Wohnzwecken in Ratingen wurden beklagt. Der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08784-00 Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Sparkassenaufsicht in der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) ist als Staats- und Rechtsaufsicht ausgestaltet und erstreckt sich gemäß § 40 Absatz 1 des Sparkassengesetzes darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkassen den Gesetzen und der Satzung entsprechen. Allerdings erfolgt die Aufsicht über die Sparkassen nur im öffentlichen Interesse. Der Petent ist seitens der Sparkassenaufsicht darüber informiert worden, dass das Sparkassengesetz Dritten, also auch Kundinnen und Kunden der Sparkassen, keinen Anspruch darauf vermittelt,

dass die Sparkassenaufsicht gegebenenfalls aufsichtsrechtlich gegen Sparkassen vorgeht.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2024-08788-00

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informieren lassen.

Der Petent hat demgemäß keinen Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs nach § 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit der Anlage 3 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder).

Der Petent erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung.

18-P-2024-08800-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 01.08.2024.

18-P-2024-08802-00

Hilfe für behinderte Menschen

Die Stadt Düsseldorf hat dem Widerspruch des Petenten zwischenzeitlich abgeholfen und bei ihm einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 festgestellt. Dem Anliegen des Petenten ist damit entsprochen worden.

18-P-2024-08806-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die von der Petentin vorgetragene Problematik informiert und geht davon aus, dass durch die mit der 16. Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung NRW geplante Anhebung der beihilfefähigen Höchstbeiträge für physiotherapeutische Heilmittelbehandlungen dem Anliegen der Petentin entsprochen werden wird. Es besteht somit keine Veranlassung der Landesregierung zu empfehlen, weitere Maßnahmen im Sinne der Petentin zu ergreifen. Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen zur Kenntnis.

18-P-2024-08807-00

Bauleitplanung Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Ibbenbüren im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener.

Im Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 „Klosterstraße“ in Ibbenbüren hat sich der Petent in den durchgeführten Beteiligungsverfahren schriftlich eingebracht. Seine Bedenken sowie alle anderen vorgebrachten Stellungnahmen sind im Rahmen der Abwägung in die Inhalte des Bebauungsplans eingeflossen. Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 29.11.2023 die Gesamtabwägung vorgenommen und den Bebauungsplan

einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 23.12.2023 ist der Bebauungsplan rechtswirksam geworden.

Auch vor Änderung des Bebauungsplans war bereits eine Bebauung der Flächen rechtlich zulässig. Mit der Änderung wurden die Grundstücke den der-zeitigen und künftigen Nutzungsansprüchen angepasst und können effektiver genutzt werden. Die überbaubare Grundstücksfläche wurde mit der Änderung nicht erhöht, was keine zusätzliche Versiegelung zu vorheriger Rechtslage zur Folge hat.

Nach Prüfung der vorliegenden Berichte und Unterlagen sind keine Anhaltspunkte erkennbar, das Handeln der Stadt zu beanstanden.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-08830-00 Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, damit er die gewünschten Informationen erhält.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08833-00 Einkommensteuer Energiewirtschaft

Der Petent begehrt die Erstattung einer in bar an seine im Privathaushalt geringfügig Beschäftigte ausgezahlte Energiepreispauschale. Seitens des Finanzamts ist dem Petenten die Erstattung versagt worden.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Eine Verpflichtung des Petenten, die Energiepreispauschale an seine geringfügig

Beschäftigte auszuzahlen, bestand nicht. Die Auszahlung der Energiepreispauschale erfolgte bei anspruchsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei denen keine Lohnsteuer anfällt bzw. die Lohnsteuer nach § 40a Absatz 2 Einkommensteuergesetz pauschal erhoben wird, nach Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022.

Von dem weiterhin anhängigen Einspruchsverfahren gegen den Ablehnungsbescheid nimmt der Petitionsausschuss Kenntnis. Eine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, sieht er allerdings nicht. Insgesamt ist kein fehlerhaftes Verhalten des Finanzamts bei der Bearbeitung der Steuererklärung zu erkennen.

Der Petent erhält eine Kopie der Ausführungen unter III. der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 22.07.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-08837-00 Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung über die vom Petenten geschilderte Sach- und Rechtslage informieren lassen. Demnach soll das Laufbahnrecht unter Federführung des Ministeriums des Innern modernisiert werden. Kern des Gesetzesentwurfs sei die Novellierung des Landesbeamtengesetzes NRW und der hiermit korrespondierenden Normen der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land NRW (LVO). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist keine Aussage zu der vom Petenten gewünschten Änderung der LVO möglich. Das parlamentarische Beratungsverfahren bleibt abzuwarten.

18-P-2024-08905-00 Einkommensteuer

Die Petentin begehrt die Überprüfung einer Fahndungsprüfung der Steuerfahndung.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung insgesamt keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig werden. Von dem Inhalt und Gang des gegen die Petentin gerichteten Ermittlungsverfahrens nimmt er Kenntnis.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2024-08909-00
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage informiert und sieht keinen rechtlichen oder tatsächlichen Ansatzpunkt, dem Anliegen des Petenten entsprechen zu können und der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08915-00
Rechtspflege

Zuständig für die Einrichtung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse ist gemäß Artikel 41 der Landesverfassung das Plenum des Landtags. Dieses hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben im Rahmen ihrer Verhandlungen die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten.

Eine gesetzliche Befugnis des Petitionsausschusses, das Plenum mit der Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu beauftragen, besteht nicht.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, hinsichtlich individueller Sachverhalte Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe tätig zu werden.

18-P-2024-08916-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen für die Nichtgewährung von vollzugsöffnenden

Maßnahmen und Ausführungen zum Erhalt der Lebensfähigkeit sowie für die fortdauernde Unterbringung im verstärkt gesicherten Haftbereich Kenntnis genommen.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Er hat außerdem von dem Inhalt und Gang der bei der Staatsanwaltschaft Köln geführten Vorgänge sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft ein Absehen von der Vollstreckung gemäß § 456 a StPO abgelehnt hat und die hiergegen gerichteten Rechtsbehelfe des Petenten erfolglos geblieben sind.

Er hat ferner die Gründe zur Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft den Antrag gestellt hat, den Strafrecht nach Verbüßung von zwei Dritteln der Gesamtfreiheitsstrafe nicht zur Bewährung auszusetzen.

Er hat sich davon unterrichtet, dass der Petent während des Vollstreckungsverfahrens - entgegen seiner Darstellung - durchgängig anwaltlich vertreten war und ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Art. 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08926-00
Vergabe von Studienplätzen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Eine Vollmacht der Tochter hat die Petentin nicht vorgelegt.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 18.07.2024.

18-P-2024-08928-00Sozialhilfe
Wohngeld

Gegenstand der Petition ist Kritik an dem Vorgehen der Stadt R., den Petenten einer anderen Obdachlosenunterkunft zuzuweisen. Der Petent gibt an, dass er unter einer psychischen Erkrankung leide und erschöpft sei. Die Stadtverwaltung erlebe er als nicht unterstützend und erhebt zum Teil schwere Vorwürfe gegen sie.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage geprüft. Dem Petenten ist mit Ordnungsverfügung vom 03.05.2024 die Räumung der Unterkunft und Umsetzung in eine Sammelunterkunft angekündigt worden. Grund für die Ordnungsverfügung waren erhebliche Zahlungsrückstände des Petenten, die aus der Nichtbezahlung von Benutzungsgebühren entstanden, sowie erfolglos verlaufende Kontakt- und Unterstützungsangebote. Eine Obdachlosigkeit hat nicht gedroht.

Der Antrag des Petenten auf Weiterbewilligung der Kosten der Unterkunft konnte noch nicht bewilligt werden. Es fehlt zur finalen Bearbeitung noch die Vorlage eines Nachweises der Auflösung eines alten Bankkontos. Sobald der Petent den Nachweis im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht vorlegt, können die Leistungen rückwirkend ab Mai 2024 bewilligt werden.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Dem Petenten kann lediglich geraten werden, die von der Stadt angebotenen weiterführenden Hilfemaßnahmen anzunehmen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-08936-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Ausländerbehörde hat berichtet, dass eine Abschiebung des Petenten im Ermessenswege nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG bis zum 09.09.2024 ausgesetzt werde, um sodann auf eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG umzustellen. Die Duldung des Petenten

werde am 30.07.2024 bis zum 09.09.2024 verlängert. Damit wird dem Anliegen zum Erfolg verholphen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-08938-00Wasser und Abwasser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2024-08941-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verholphen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann daher insoweit nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Eine inhaltliche Überprüfung von Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen kommt im Übrigen nicht Betracht, das gemäß § 1 VerfGHG NRW der Verfassungsgerichtshof ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber unabhängiger Gerichtshof des Landes ist.

Auch im Übrigen sieht der Ausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08943-00Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verholphen, denn für eine „Ausnahmegenehmigung“ gibt es keine Rechtsgrundlage. Der Petent hat die Möglichkeit, einen Masterabschluss berufsbegleitend zu erwerben.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 16.07.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-08944-00

Berufsbildung
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Eine Grundlage für eine Befreiung vom Englischunterricht oder dessen Benotung für Umschülerinnen und Umschüler in den Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung liegt nicht vor.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom Juli 2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-08946-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er stellt fest, dass im vorliegenden Fall dem Anliegen des Petenten nicht gefolgt werden kann. Der Antrag auf Einbürgerung kann zurzeit nicht bearbeitet werden, weil Unterlagen fehlen, die der Petent trotz Aufforderung durch die Stadt Düsseldorf bisher nicht vorgelegt hat.

Ferner stellt der Petitionsausschuss fest, dass im vorliegenden Fall nicht gegen geltendes Recht verstoßen wurde. Damit besteht auch kein Anlass für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-09056-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, geprüft.

Im aktuell laufenden Verwaltungsverfahren hat die Fahrerlaubnisbehörde der Stadt nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen umgehend gehandelt und den Prüfauftrag an die zuständige Technische Prüfstelle erteilt. Eine unzumutbar lange Wartezeit nach Antragstellung des Petenten konnte nicht festgestellt werden. Das Ergebnis des anhängigen Verwaltungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Im Übrigen wird im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben des Online-Zugangsgesetzes derzeit unter anderem an der Einführung eines digitalen Antragsprozesses für die Erteilung einer Fahrerlaubnis gearbeitet. Nach dem sogenannten „Efa-Prinzip“ („Einer für alle“) hat Hessen als federführendes Bundesland die Entwicklung der entsprechenden Online-Antragsstrecke übernommen. Seit Fertigstellung der Entwicklung können interessierte Bundesländer die Online-Verfahren übernehmen („nach-nutzen“). Im Land Nordrhein-Westfalen haben verschiedene Fahrerlaubnisbehörden bereits Interesse an der Übernahme des Verfahrens bekundet und arbeiten derzeit an der Implementierung.

Nach Angaben der Stadt ist eine Erweiterung des digitalen Angebots bereits in Planung. Bei der Automatisierung der Verwaltungsprozesse ist die Fahrerlaubnisbehörde an gesetzliche Vorgaben gebunden. Sie erfordert noch eine gewisse Zeit und kann nicht umgehend erfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-09069-00

Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Themenkomplex der Pflegeheimkosten und die Besonderheiten des Einzelfalls des Petenten informiert.

Da ein Großteil der Gesamtheimentgelte durch Bundesrecht geregelt wird und die Umsetzung der sogenannten Pflegeselbstverwaltung ob-

liegt, ist eine unmittelbare Einflussnahme der Landesregierung nicht gegeben.

Ausschließlich bezüglich der Investitionskosten sind die Länder ermächtigt, Regelungen zur Förderung zu treffen.

Der Landtag in Nordrhein-Westfalen hat mit dem Ende 2014 verabschiedeten Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) gesetzliche Regelungen geschaffen, die eine Förderung ermöglichen und gleichzeitig eine Beschränkung der abrechenbaren Investitionsaufwendungen auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen beinhalten.

In Nordrhein-Westfalen werden die Investitionskosten auf der Grundlage von Landesrecht (§ 14 APG NRW) durch die Kreise und kreisfreien Städte mit dem sogenannten Pflegegeld finanziert. Hierbei handelt es sich um eine besondere Leistung für Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen, die das Heimentgelt nicht vollkommen selbst aufbringen können.

Durch das Pflegegeld wird bei Bedürftigkeit der Investitionskostenanteil am Heimentgelt bis zur vollen Höhe vom örtlichen Träger der Sozialhilfe übernommen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung zu empfehlen, Maßnahmen im Sinne des Petenten zu ergreifen.

18-P-2024-09074-00

Grundsteuer

Die Petentin hat zwischenzeitlich einen korrigierten Grundsteuerbescheid erhalten. Das Anliegen der Petentin hat sich damit positiv erledigt.

18-P-2024-09090-00

Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 11.07.2024.

18-P-2024-09096-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft, nachdem er sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – MUNV) berichten lassen hat.

Da das bisherige Handeln der Zulassungsbehörde des Kreises nicht zu beanstanden ist, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme vom MUNV vom 23.07.2024.

18-P-2024-09101-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt sowie die Rechtslage informiert.

Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Wohnsitzauflage liegen aktuell nicht vor. Der Petentin ist zur Vermeidung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens anzuraten, ihren Wohnsitz entsprechend ihrer Wohnsitzbeschränkung in Schleswig-Holstein zu nehmen.

Sofern aus Sicht der Petentin zwischenzeitlich ein (weiterer) Aufhebungsgrund in Betracht kommt, hat die Petentin die Möglichkeit, unter Beifügung sämtlicher, den Antrag begründenden Nachweise, einen weiteren Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzbeschränkung zu stellen.

Dies kommt insbesondere nach § 12a Abs. 5 Nr. 1a) AufenthG bei Vorliegen eines Studienplatzes in Betracht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-09213-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz;

Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Vorgehen der Mitarbeiterin beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf sowie das Vorgehen des Standesamtes der Stadt Düsseldorf in aufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu bestehen ist.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung vom 06.08.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-09216-00

Rentenversicherung

Die Petentin beklagt, dass ihr Antrag auf Weitergewährung der Waisenrente ihres Sohnes vom Rentenversicherungsträger nicht bearbeitet worden ist.

Es ist sicher im Verwaltungsverfahren zu Verzögerungen gekommen. Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland bedauert die entstandenen Unannehmlichkeiten und bittet die Petentin hierfür ausdrücklich um Entschuldigung. Es ist veranlasst worden, dass der zuständige Fachbereich zum Verfahrenshergang sensibilisiert wird.

Da der Rentenversicherungsträger inzwischen die Verlängerung der Waisenrente beschieden hat, sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-09219-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 25.06.2024 verbleiben.

18-P-2024-09236-00

Lehrerzuweisungsverfahren Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Petition befasst. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für

Schule und Bildung – MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 18.07.2024.

18-P-2024-09265-00

Sozialhilfe Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich eine passende Wohnung gefunden hat. Er spricht der Stadt K. seinen Dank dafür aus, dass dem Petenten für die Zeit des Umzugs ausnahmsweise die Reservierung des Hotelplatzes gestattet wurde.

Der Petitionsausschuss sieht das mit der Petition verfolgte Anliegen als positiv erledigt an und wertschätzt ganz besonders das ehrenamtliche Engagement des Petenten und der Bevollmächtigten.

18-P-2024-09294-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft, sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Soweit die Petition Angelegenheiten betrifft, die in die Gesetzgebungskompetenz des Deutschen Bundestags fällt, steht es dem Petenten frei, sich insoweit an die dortige Volksvertretung zu wenden.

18-P-2024-09299-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent nun in der JVA Heinsberg untergebracht ist.

Er nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent bei der Sporttherapie eine Verletzung zugezogen hat, die operativ behandelt werden musste.

Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Schmerzbehandlung des Petenten aufgrund von Nebenwirkungen reduziert und die Vorgehensweise mit dem Petenten erörtert wurde.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass aufgrund der hohen Störanfälligkeit des Petenten seine Unterbringung auf einer Station für Doppeldiagnosen erfolgte, da dort in kleineren Behandlungseinheiten besser auf individuelle Anforderungen eingegangen werden kann.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Direktorin des LVR den Petenten zu keinem Zeitpunkt zu einer Therapie gedrängt oder gezwungen hat.

Er nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass der Petent die ihn betreffenden Arztberichte zur Verfügung gestellt bekommen hat.

Der Petitionsausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Kontaktaufnahme des Petenten zu seinem Rechtsanwalt ermöglicht worden ist. Dass er darüber hinaus eine Rechtsberatung in marokkanischer Sprache wünsche, habe der Petent nicht zum Ausdruck gebracht und ein entsprechender Bedarf sei aufgrund der guten Sprachkenntnisse nicht ersichtlich gewesen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-09360-00
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt informiert und sieht keinen Anhaltspunkt, die Vorgehensweise des Landesamtes für Besoldung und Versorgung rechtlich, oder tatsächlich zu beanstanden. Insoweit schließt sich der Petitionsausschuss den Ausführungen der Landesregierung an und übermittelt der Petentin zur Erläuterung der verfahrenstechnischen Hintergründe und Sachzwänge eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums.

18-P-2024-09377-00
Ausländerrecht
Krankenhäuser

Die Petition zielt auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme

von Dolmetscherkosten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ab.

Die Frage der Änderung von bundesgesetzlichen Regelungen (SGB V) bzw. die Schaffung einer Rechtsgrundlage fällt in die Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers. Die Petition wird daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09384-00
Personenstandswesen

Dem Anliegen der Petentin ist mit der Beurkundung der Geburt ihres Kindes zwischenzeitlich entsprochen worden. Der Petitionsausschuss sieht die Angelegenheit daher als erledigt an.

18-P-2024-09389-00
Ausländerrecht

Die Petition betrifft die Zuständigkeit des Bundes im Bereich der Visaangelegenheit. Auch wenn das Petitionsbegehren darauf abzielt, die Ausländerbehörde möge mit der Auslandsvertretung zwecks Beschleunigung des Verfahrens Kontakt aufnehmen, besteht keine Zuständigkeit im Inland. Die Petition zielt im Kern darauf ab, schnellstmöglich einen Termin bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft) zur Beantragung eines Einreisvisums zu erhalten.

Nach Maßgabe des § 71 Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz sind im Ausland für Pass- und Visaangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig. Für den hier zugrundeliegenden Sachverhalt besteht zudem eine Globalzustimmung des Landes NRW, wonach die deutsche Auslandsvertretung allein über die Erteilung des Visums entscheidet.

Es ist jedoch nicht Aufgabe der Ausländerbehörde, sich diesbezüglich um die Terminvergabe zu kümmern. Dies betrifft die alleinige Zuständigkeit des Bundes und liegt in deren Organisationshoheit.

Die Petition wird deswegen zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09390-00Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten betreffend das Übersenden von Briefwahlunterlagen für die Wahl zum Europäischen Parlament geprüft.

Er sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-09396-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2024-09397-00ArbeitsförderungRentenversicherung

Die Entscheidungen des Jobcenters sind nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden. Das Jobcenter hat jedoch eingeräumt, dass die Antragsprüfung für den Bezug von Bürgergeld länger als üblich dauerte, da es im weiteren Verlauf umfassenden Klärungsbedarf gab, der zuvor nicht absehbar war. Zwischenzeitlich hat ein klärendes Gespräch mit dem Petenten stattgefunden. Der Petent erhält seit Juni 2024 vorläufige Leistungen. Für eine abschließende Entscheidung bedarf es jedoch weiterer Unterlagen, die das Jobcenter beim Petenten mit der Zwischenmitteilung vom 05.07.2024 nachgefordert hat.

Die Prüfung der Rentenangelegenheit des Petenten hat keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten oder einen offensichtlichen Rechtsverstoß des Rentenversicherungsträgers ergeben.

Aufgrund eines sechsständigen Leistungsvermögens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist der Antrag des Petenten auf Erwerbsminderungsrente abgelehnt worden. Im anhängigen Widerspruchsverfahren sind weitere medizinische Ermittlungen eingeleitet worden. Der Ausgang des Verfahrens bleibt daher abzuwarten.

Dem Rentenversicherungsträger ist bewusst, dass eine lange Verfahrensdauer und die damit verbundene anhaltende Ungewissheit so-

wie die Notwendigkeit, übergangsweise Sozialleistungen anderer Stellen in Anspruch zu nehmen, für den Petenten sehr belastend ist. Andererseits ist die Rentenversicherung verpflichtet, die geltend gemachten Ansprüche auf eine Rentenzahlung in sachlich angemessener Weise umfassend zu prüfen, auch wenn diese Prüfung längere Zeit in Anspruch nimmt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), ihm über den Ausgang des Widerspruchsverfahrens zu berichten.

18-P-2024-09432-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2024-09443-00Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe der Petentin zugrunde liegt, eingehend geprüft.

Zum 01.01.2023 ist eine Wohngeldreform in Kraft getreten, mit der eine strukturelle Reform zur Unterstützung vieler Bürgerinnen und Bürger bei den Wohn- und Energiekosten auf den Weg gebracht wurde. Durch die Reform hat sich bundesweit die Anzahl der wohngeldberechtigten Haushalte deutlich erhöht.

Diese Anspruchserweiterung geht mit einer erheblichen Belastung der Wohngeldbehörden einher und stellt diese immer noch vor große Herausforderungen. Obwohl das Land und die Kommunen unmittelbar nach Bekanntwerden der Entscheidung des Bundes zur Erweiterung des Wohngeldanspruches mit den Vorbereitungen auf diese Wohngeldreform begonnen haben, führt die Vervielfachung der Antragszahlen derzeit noch in einigen Wohngeldbehörden zu einer deutlichen Verlängerung der Bearbeitungszeiten, da die Wohngeldbehörden die Reform vielfach mit dem gegebenen Personalbestand bewältigen müssen.

Zu der deutlich verlängerten Bearbeitungsdauer aufgrund der Wohngeldreform 2023 kam erschwerend hinzu, dass sich während des Antragsverfahrens mehrfach die persönlichen sowie die Einkommensverhältnisse der Petentin geändert haben. Daher kam in diesem Fall auch eine vorläufige Zahlung nach § 26a Wohngeldgesetz nicht in Betracht, da an

einem durchgehenden Wohngeldanspruch zumindest begründete Zweifel bestanden.

Nachdem letzte fehlende Nachweise am 13.05.2024 vorgelegt wurden, konnte der Wohngeldantrag abschließend bearbeitet werden. Die Auszahlung des Anspruchs nebst Bescheiderstellung erfolgte zum 01.07.2024.

Der Petentin war bei Einreichung des formlosen Weiterleistungsantrags am 15.05.2024 nicht bekannt, dass die Wohngeldstelle den Bewilligungszeitraum auf den 31.03.2024 festsetzen wird. Die Wohngeldstelle wird daher nach Eingang aktualisierter Unterlagen Wohngeld ab April 2024 für zwölf Monate weiterleisten, sofern die formellen Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Damit wird eine lückenlose Weiterbewilligung von Wohngeld gewährleistet.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-09445-00

Ausländerrecht

Dem Petenten wurde die mit der Petition begehrte Fiktionsbescheinigung zwischenzeitlich erteilt.

18-P-2024-09460-00

Rentenversicherung

Der Rentenversicherungsträger hat der Petentin zwischenzeitlich im Rahmen einer Telefonberatung erläutert, in welcher Weise die Zeiten der Arbeitslosigkeit bei der Berechnung ihrer Altersrente berücksichtigt worden sind. Zusätzlich sind ihr ergänzende Anlagen zum Rentenbescheid übersandt worden. Die Vermutung der Petentin, dass Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht berücksichtigt worden sind, konnte dahingehend aufgeklärt werden, dass eine rentenerhöhende Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung erfolgt ist. Den in der Angelegenheit eingelegten Widerspruch hat die Petentin mittlerweile zurückgenommen.

18-P-2024-09469-00

Abschiebehaft Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage umfassend geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, um im Sinne des Petenten tätig zu werden.

Die Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltsrechts für den Petenten liegen nicht vor. Insbesondere kommt die Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach § 23a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz mangels Empfehlung durch die Härtefallkommission nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-09490-00

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Prüfung durch den Petitionsausschuss hat ergeben, dass die Petentin nicht in Mönchengladbach gemeldet ist. Sie wurde am 30.08.1973 in die Türkei abgemeldet.

Somit ergibt sich keine Zuständigkeit seitens der Stadt Mönchengladbach. Der Stadt liegen auch keine Anträge vor.

Vermutlich handelt es sich hier um einen Antrag nach § 5 Staatsangehörigkeitsgesetz, für den das Bundesverwaltungsamt zuständig wäre.

Es wird der Petentin empfohlen, sich zunächst unmittelbar an das Bundesverwaltungsamt zu wenden.

18-P-2024-09509-00

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2024-09523-00

Ausländerrecht

Der Petent begehrt die Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts in Deutschland. Seine Rückführung ist für den 26.08.2024 vorgesehen.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Vor dem Hintergrund der erheblichen Identitätstäuschung des Petenten sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, um im Sinne des Petenten tätig zu werden.

Der Petent wird auf die Möglichkeit einer Antragstellung nach § 11 Abs. 4 S. 1 Aufenthaltsgesetz hingewiesen, soweit er begehrt, das

nach seiner Rückführung auferlegte Einreise- und Aufenthaltsverbot zu verkürzen. Im Falle einer Antragstellung bittet der Petitionsausschuss die Ausländerbehörde um wohlwollende Prüfung der Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots, da der Petent zumindest seit der Identitätsfeststellung sowohl Bemühungen um seine soziale Integration als auch um seine Arbeitsmarktintegration erkennen ließ. Insbesondere sein letzter Arbeitgeber, die C-GmbH, hob die gute Arbeitsleistung des Petenten hervor und stellte eine unbefristete Anstellung in Aussicht. Der Petitionsausschuss begrüßt es, soweit dem Petenten zeitnah in Zukunft die legale Einreise und Arbeitsaufnahme ermöglicht wird.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit – insbesondere bei zukünftigen Problemen mit seinem aufenthaltsrechtlichen Status – wieder an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2024-09524-00

Rechtspflege

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als dem Rechtsausschuss als Material.

18-P-2024-09526-00

Rechtspflege Arbeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-09527-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-09530-00

Bauordnung

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2024-09532-00

Zivilrecht Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterliegen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Landesgesetzgebung.

Die Erwartungen können nicht erfüllt werden, da nicht zu erkennen ist, dass an den Vorgängen, die geschildert wurden, eine der Kontrolle des Landtags unterliegende Verwaltungsstelle beteiligt ist.

Es besteht die Möglichkeit, sich wegen Ihrer Streitigkeit mit einem Versicherungsunter-

nehme an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu wenden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es dem Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

18-P-2024-09537-00
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09541-00
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09547-00
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09549-00
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09554-00
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09564-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an, nachdem dem Anliegen des Petenten zum Erfolg verholfen wurde.

18-P-2024-09567-00
Ausländerrecht

Der Petent begehrt die Erteilung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet.

Der Petent ist Bangladescher und gehört zur Volksgruppe der Bengalen. Er reiste am 01.09.2015 im Alter von 19 Jahren erstmalig in das Bundesgebiet ein. Sein daraufhin gestellter Asylantrag wurde abschlägig beschieden. Dagegen gerichtete Rechtsmittel verblieben ohne Erfolg. Daher reiste er zum 16.05.2018 aus dem Bundesgebiet nach Island aus, um dort ebenfalls einen Asylantrag zu stellen. Da er bereits im Bundesgebiet ein Asylverfahren durchlaufen hatte, wurde er durch die isländischen Behörden am 13.11.2018 in das Bundesgebiet zurückgeführt.

Am 13.11.2018 erhielt der Petent eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens gem. § 55 Abs. 1 AsylVfG, welche fortlaufend bis zum 01.09.2023 verlängert worden ist. Am 01.09.2023 erfolgte eine Mitteilung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an die Ausländerbehörde der Stadt Gelsenkirchen, wonach es bei der Ablehnung des Asylantrages des Petenten verbleibe. Die Duldung des Petenten wurde daraufhin bis zum 11.03.2024 fortlaufend verlängert. Am 13.10.2023 stellte der Petent einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG, welcher am 26.02.2024 - mangels vorliegen der erforderlichen zusammenhängenden Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet - abgelehnt worden ist. Im Zuge des dagegen geführten Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen schlug das Gericht am 02.05.2024 einen Vergleich vor, nachdem der Petent bis zum 13.11.2024 weiter geduldet werden und während des Duldungszeitraums erforderliche Sprach- und Integrationskurse absolvieren solle. Sodann solle durch die Ausländerbehörde der Stadt Gelsenkirchen am 13.11.2024 über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG entschieden werden. Dies lehnte die Ausländerbehörde der Stadt Gelsenkirchen am 03.05.2024 jedoch ab. Am 15.07.2024 erfolgte schließlich die Festnahme des Petenten durch

die Ausländerbehörde der Stadt Gelsenkirchen sowie die Anordnung des Ausreisegewahrsams durch das Amtsgericht Gelsenkirchen.

Während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet hat der Petent rund vier Jahre in der Lagerlogistik der Fa. A. als Staplerfahrer gearbeitet. Zuletzt arbeitete der Petent seit dem 02.10.2023 bei der J. H. GmbH in Essen in der Logistik eines Lebensmittelgroßhändlers. Der Geschäftsführer der J. H. GmbH gab im Petitionsverfahren an, dass der Petent einer seiner zuverlässigsten und motiviertesten Mitarbeiter sei. Er könne sich jederzeit auf den Petenten verlassen. Der Petent übernehme auch körperlich schwierige Arbeiten zur Nachtzeit, für die er auf dem Arbeitsmarkt keine adäquaten Bewerber finde. Er könne die Ausweisung des Petenten daher nicht nachvollziehen und bedauere die Entscheidung der Ausländerbehörde – insbesondere vor dem Hintergrund der allgemein angespannten Arbeitsmarktsituation – sehr. Er trug ferner vor, dass bereits ein Deutschkurs für den Petenten gebucht sei, den der Petent nach den Sommerferien absolvieren könne.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten gem. Art. 41a der Landesverfassung NRW am 23.07.2024 erörtert und die Sach- und Rechtslage umfassend geprüft. Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass die Ausländerbehörde der Stadt Gelsenkirchen die – ursprünglich als Vergleich des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen angedachte – Regelung der Erteilung einer Duldung bis zum 13.11.2024 mit der Auflage zur Absolvierung von Sprach- und Integrationskursen zusicherte. Ferner begrüßt er es, dass die Entlassung aus dem Ausreisegewahrsam zugesichert wurde.

Der Petitionsausschuss rät dem Petenten dringend, weiterhin engen Kontakt mit der Ausländerbehörde der Stadt Gelsenkirchen zu halten und bis zum 13.11.2024 sowohl ein A2-Sprachzertifikat zu erwerben als auch einen Integrationskurs zu absolvieren, um die Voraussetzungen zur Erteilung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG zu erfüllen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) um einen Nachbericht nach Abschluss des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens der Stadt Gelsenkirchen, spätestens bis zum 10.01.2025.

18-P-2024-09570-00

Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die die Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Es handelt sich im Kern um eine Auseinandersetzung im Zivil- bzw. Mietrecht, in die der Ausschuss nicht eingreifen kann. Die Entscheidung ist allein den zuständigen Gerichten vorbehalten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-09571-00

Rechtspflege

Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat die die Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Es handelt sich im Kern um eine Auseinandersetzung im Zivilrecht betreffend eine Stromrechnung, in die der Ausschuss nicht eingreifen kann. Die Entscheidung ist allein den zuständigen Gerichten vorbehalten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es kann insoweit nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Soweit der Petent eine strafbare Handlung annimmt, hat er sich bereits selbst an Strafverfolgungsbehörden gewandt. Deren Tätigkeit kann der Petitionsausschuss nicht vorgeifen. Er bittet den Petenten, das Ergebnis der dortigen Prüfung abzuwarten.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-09575-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die die Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Es handelt sich eine sozialrechtliche Auseinandersetzung, in die der Ausschuss nicht eingreifen kann. Die Entscheidung ist allein den zuständigen Gerichten vorbehalten. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Hierzu zählen gerichtliche Verfahren im Sinne des Art. 97 GG jedoch nicht.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Dies gilt insbesondere auch, soweit der Petent zahlreiche Rechtsfragen aufwirft, denn Fragen sind keine Petition.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-09581-00

Eisenbahnwesen
Beförderung von Personen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Bayerischen Landtag überwiesen.

18-P-2024-09650-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09734-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft, sieht danach jedoch keinen

Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

18-P-2024-09746-00

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09795-00

Rechtspflege
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-10066-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage umfassend geprüft. Von den verwaltungsgerichtlichen Verfahren nimmt er Kenntnis.

Der Petent war seit August 2020 vollziehbar ausreisepflichtig, wurde aufgrund fehlender Reisedokumente allerdings zeitweise geduldet. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung und damit inzident auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthalts-

erlaubnis sind auch im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geprüft worden. In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss auch darauf hin, dass es ihm aufgrund der mit Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Es steht dem Petenten frei, ein entsprechendes Visumverfahren, z. B. zur Aufnahme einer Ausbildung, im Heimatland zu durchlaufen.

Die zuständige Ausländerbehörde wird um wohlwollende Prüfung einer Verkürzung der Wiedereinreisesperre gebeten.

Eine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, sieht der Petitionsausschuss nicht.